

# BUNDESRAT

## Bericht über die 223. Sitzung

Bonn, den 23. September 1960

### Tagesordnung:

- |  |       |  |       |
|--|-------|--|-------|
| Geschäftliche Mitteilungen . . . . .   | 463 A | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (Drucksache 255/60) . . . . .   | 477 B |
| Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) (Drucksache 250/60) . . . . .  | 463 B | Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen),<br>Berichtersteller . . . . .  | 477 B |
| Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht-<br>ersteller . . . . .  | 463 B | Dr. Nolting-Hauff (Bremen) . . . . .   | 478 A |
| Etzel, Bundesminister der Finanzen . . . . .   | 467 C | Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .   | 478 B |
| Dr. Conrad (Hessen) . . . . .  | 473 C | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des<br>Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Druck-<br>sache 254/60) . . . . .  | 478 B |
| Dr. Klein (Berlin) . . . . .   | 475 A | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß<br>Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 478 B |
| Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von<br>EntschlieBungen . . . . .   | 476 C | Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-<br>rung des Güterkraftverkehrsgesetzes<br>(Drucksache 256/60) . . . . .   | 478 B |
| Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen<br>zwischen den Parteien des Nordatlantikver-<br>trags vom 19. Juni 1951 über die Rechts-<br>stellung ihrer Truppen und zu den Zusatz-<br>vereinbarungen vom 3. August 1959 zu die-<br>sem Abkommen (Gesetz zum NATO-Trup-<br>penstatut und zu den Zusatzvereinbarun-<br>gen) (Drucksache 260/60) . . . . . | 476 D | Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen),<br>Berichtersteller . . . . .  | 478 C |
| Graaff (Niedersachsen) . . . . .   | 476 D | Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-<br>rat hält mit der Bundesregierung das Ge-<br>setz für zustimmungsbedürftig . . . . . | 479 B |
| Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundes-<br>rat hält mit der Bundesregierung das Ge-<br>setz für zustimmungsbedürftig . . . . .   | 477 A | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des<br>Gesetzes über den gewerblichen Binnen-<br>schiffsverkehr (Drucksache 257/60) . . . . .  | 479 B |
|  |       | Beschluß: Billigung einer Stellung-<br>nahme; im übrigen keine Einwendungen<br>gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .   | 479 C |

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (Drucksache 249/60) . . . . . 479 C  
 Graaff (Niedersachsen), Berichterstatter 479 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 481 D
- Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957** (Drucksache 239/60) . . . . . 481 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat nimmt von dem Jahresabschluß Kenntnis . . . . . 481 D
- Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1959** (Drucksache 246/60) . . . . . 481 D  
**Beschluß:** Der Bundesrat nimmt von dem Geschäftsbericht Kenntnis . . . . . 482 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften** (Drucksache 235/60) . . . . . 482 A  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 482 B
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (13. FeststellungsDV)** (Drucksache 162/60) . . . . . 482 B  
**Beschluß:** Zustimmung nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 482 B
- Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 183/60) . . . . . 482 B  
**Beschluß:** Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1958 vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs . . . . . 482 C
- Veräußerung eines bundeseigenen Teilgrundstücks des ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in Frankfurt/M., Flinschstraße, an die Firma Rütgerswerke AG in Frankfurt/M.** (Drucksache 234/60) . . . . . 482 C  
**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 482 C
- Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft der ehemaligen Walterwerke Ahrensburg in Holstein an die Firma British American Tobacco Co. (C.E.) GmbH in Hamburg-Bahrenfeld** (Drucksache 247/60) . 482 D  
**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 482 D
- Veräußerung des ehemaligen Luftwaffenübungsplatzes Ahrbrück an das Land Rheinland-Pfalz** (Drucksache 248/60) . . . 482 D  
**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 482 D
- Entwurf eines Gesetzes über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds** (Drucksache 237/60) . . . . . 482 D  
**Beschluß:** Änderung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 483 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe** (Drucksache 253/60) . . . . . 483 A  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 483 A
- Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten** (Drucksache 238/60) . . . . . 483 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 483 B
- Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 240/60) . . . 483 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 483 B
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln** (Drucksache 228/60) . . . . . 483 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 483 C
- Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks** (Drucksache 258/60) . . . . . 483 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 483 D

<b>Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Roggensaatgut</b> (Drucksache 261/60) . . . . .	483 D	gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	484 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	483 D	<b>Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten</b> (Drucksache 241/60) . . . . .	484 D
<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren</b> (Drucksache 245/60) . . . . .	483 D	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	484 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . .	483 D	<b>Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche</b> (Drucksache 244/60) . . . . .	485 A
<b>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — vom 1. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 625)</b> (Drucksache 262/60) . . . . .	483 D	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	485 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	484 A	<b>Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Blieskastel, Homburg und St. Ingbert</b> (Drucksache 259/60) . . . . .	485 A
<b>Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes</b> (Drucksache 236/60) . . . . .	484 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	485 C
Dr. Klein (Berlin) . . . . .	484 A	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 9/60) . . . . .	485 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt bzw. einer Beteiligung wird abgesehen . . . . .	485 C
		<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	485 C

### Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Kaisen

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Heubl, Staatssekretär

Berlin:

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Dr. Nolting-Hauff, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Pütz, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Westenberger, Minister der Justiz

Saarland:

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Etzel, Bundesminister der Finanzen

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 223. Sitzung

Bonn, den 23. September 1960

Beginn: 10.04 Uhr.

**Vizepräsident Kaisen:** Meine Herren! Ich eröffne die 223. Sitzung des Bundesrates. Bundesratspräsident Dr. Röder nimmt zur Zeit die Vertretung des Bundespräsidenten wahr und hat mich gebeten, die Sitzung zu leiten.

Der Bericht über die 222. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Bericht genehmigt.

(B) Die Regierung des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat mitgeteilt, daß Herr Minister Johannes Ernst aus der Landesregierung und damit auch aus dem Bundesrat ausgeschieden ist. Minister Ernst gehörte dem Bundesrat seit dem 28. Oktober 1959 als ordentliches Mitglied an, nachdem er schon vor dieser Zeit Jahre hindurch stellvertretendes Mitglied des Bundesrates gewesen war. Er führte im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Vorsitz.

Ich möchte nicht versäumen, Herrn Kollegen Ernst von dieser Stelle aus auch in Ihrem Namen für seine Arbeit als Mitglied des Bundesrates und als Ausschußvorsitzender zu danken und ihm auch fernherhin von Herzen alles Gute zu wünschen.

Die Regierung des Landes **Baden-Württemberg** hat als weiteres stellvertretendes Mitglied des Bundesrates benannt den Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium, Herrn Josef Schwarz. Ich begrüße das neue Mitglied des Bundesrates.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961) (Drucksache 250/60).**

**Dr. Nolting-Hauff** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Bundesrat ist sich bei seiner Stellungnahme zum Bundeshaushalt stets bewußt gewesen und geblieben, daß der Etat des Bundes überwiegend dessen Angelegenheit und daneben nur „auch“ eine Sache der Bundesländer

ist. Die gesetzgeberische Mitwirkung des Bundesrates als Bundesorgan am Bundeshaushalt, wie sie das Grundgesetz vorsieht, ist dennoch nicht nur bedeutungsvoll, weil die Verabschiedung des Bundeshaushalts in erheblichem Umfange Gegenstand lebenswichtiger Länderinteressen ist, sondern auch, weil der Bundeshaushalt einerseits und die Länderhaushalte und hinter ihnen die Gemeindefinanzverhältnisse andererseits Teile eines **gesamstaatlichen Haushalts** sind, der volkswirtschaftlich und politisch immer mehr zusammenwachsen sollte und dessen einzelne Sparten zumindest so weitgehend wie möglich im Interesse des Volksganzen aufeinander abgestimmt werden müssen. Der Bundesrat muß sich deswegen auch zu den allgemeinen Fragen äußern, welche die Verabschiedung des Bundeshaushalts unter Umständen notwendig aufwirft. (D)

Das muß nach Auffassung des Finanzausschusses um so mehr gelten, als wir gegenwärtig an einem gewissen Abschnitt der Entwicklung stehen, die uns seit der Währungsreform von 1948 begleitet hat. Nicht nur, daß der Wiederaufbau überwiegend hinter uns liegt, sondern es ist das ständige wirtschaftliche Wachstum, das mit ihm bisher verbunden war, in seiner künftigen Entwicklung mindestens fraglich geworden; nicht zuletzt wegen der Erschöpfung der Arbeitskraftreserven, zu der die Vollbeschäftigung geführt hat, und weil daneben auch die Grenzen der technischen Rationalisierung, mit der menschliche Arbeitskraft ersetzt werden kann, bei vielen Kapazitäten sichtbar werden und immer näher rücken.

Staatliche Haushaltspolitik in solcher Situation muß es als ihre Hauptsorge betrachten, ein Weiterwachsen der Zahlen, das über das noch mögliche Wachstum der effektiven wirtschaftlichen Größen hinausginge, zu verhindern und einen sonst unvermeidlichen Absturz der Haushaltsziffern in den Abgrund des Irrealen zu vermeiden.

Wenn man in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Sollziffern des **Bundeshaushalts** von 1951 bis 1959 betrachtet, so könnte hier alles unbedenklich in Ordnung scheinen; denn das Soll des Bundesetats hat in diesem ganzen Zeitabschnitt mit einer Zunahme von insgesamt 88,6 % unter der gleichzeitigen Zunahme des **Brutto-Sozialprodukts** von

(A) rund 106,1 % gelegen. Die Zuwachsrate ist danach beim Gesamtvolumen der Bundeshaushaltspläne ständig geringer als die Zuwachsrate des Sozialprodukts gewesen. Das gleiche war im selben Zeitraum beim Ist des Bundeshaushalts der Fall, dessen Erhöhung um insgesamt 104,3 % ebenfalls unter der Erhöhung des Brutto-Sozialprodukts von 106,1 % gelegen hat. Ebenso hat, wenn Bund, Länder, Gemeinden und Lastenausgleichsfonds zusammengekommen werden, die Erhöhung dieses gesamten Bedarfs der öffentlichen Finanzwirtschaft für das Jahr 1959 gegenüber den Zahlen von 1951 etwa der Erhöhung des Brutto-Sozialprodukts im gleichen Zeitpunkt entsprechen. Der Bundeshaushalt 1961 übersteigt nun bereits im Soll mit einer Gesamtsumme von 44,9 Milliarden DM gegenüber 41,9 Milliarden DM im Jahre 1960, was einer Zugangsrate von etwa 7 % gegenüber dem Vorjahr entspricht, die für das Sozialprodukt geschätzte Zuwachsrate von 6 %. Unter den gegebenen allgemeinen Umständen, auf die soeben hingewiesen wurde, erscheint es nicht unbedenklich, den Bundeshaushalt derart der Entwicklung des Sozialprodukts vorauseilen zu lassen.

Damit ist das erste der großen Fragezeichen, die über diesem Bundeshaushalt stehen, angesprochen; denn der Staatshaushalt ist heute nicht nur wie stets und ehedem weitgehend abhängig von der volkswirtschaftlichen Gesamtbilanz, sondern er wirkt immer ausgesprochener und gewichtiger auf diese volkswirtschaftliche Gesamtbilanz zurück und ist damit ein aktueller Gegenstand nicht nur der Wirtschaftspolitik, sondern auch der Währungspolitik geworden. Aus dieser immer dichter gewordenen Verflechtung von Aktionsgebieten staatlicher Initiative, die früher in viel loserer Verbindung nebeneinander lagen, scheinen besonders in letzter Zeit gewisse gedankliche Verklemmungen entstanden zu sein, die im Interesse des Ganzen gelöst werden müssen. Sie konzentrieren sich in dem Schlagwort von der „antizyklischen Finanzpolitik“, die heute erforderlich sein soll und immer wieder in der an die Adresse der Länder und Gemeinden, meistens weniger an die des Bundes, gerichteten Mahnung ausmündet, die öffentlichen Bauten im Interesse einer Stabilhaltung der Preise einzuschränken und zunächst möglichst hinauszuschieben.

Wäre diese Mahnung grundsätzlich berechtigt, so würde sie nicht nur alle drei staatlichen Ebenen ohne Unterschied, sondern auch alle sonstigen öffentlichen Körperschaften, die Bauten finanzieren, insbesondere die Sozialversicherungsträger, treffen müssen, mit der notwendigen Folge, daß eine Dringlichkeitsordnung für sämtliche öffentlichen und öffentlich geförderten Investitionsvorhaben geschaffen werden müßte. Wir würden dann am Abend des Wiederaufbaues zu einer weitgehenden Koordination der vermögenswirksamen Ausgaben der drei staatlichen Ebenen genötigt sein, die als solche bisher kaum zur Diskussion gelangt ist. Das gilt insbesondere, was das Dringlichkeitsverhältnis zwischen Verteidigungsbauten, Wohnungsbau, Schulbauten und dergleichen im

allgemeinen anlangt; eine Rangfolge, gleichgültig, (C) wie man sie generell aufstellen wollte, die dann für die einzelnen Vorhaben wieder ganz besonders aussehen könnte, ja müßte.

Die angebliche Notwendigkeit, die hier bestehen soll, ist jedoch offenbar weitgehend falsch gesehen worden, und es ist wahrlich kein Zufall, daß die Aufrufe zu solcher Abstinenz in staatlichen Anlageprojekten bisher im Tatsächlichen nirgends eine nennenswerte Resonanz gefunden haben. Zunächst ist schon der gedankliche Ausgangspunkt für eine derartige Finanzpolitik in unserer Zeit weitgehend nicht mehr zutreffend. Es ist zweifellos zwar ein sehr gesundes Postulat, daß ein Gemeinwesen in der Hochkonjunktur öffentliche Bauten zurückstellen sollte, um einerseits den Wirtschaftsaufschwung nicht zu übersteigern und andererseits mit den so aufgesparten Mitteln abmildernd in eine etwa nachfolgende Depression eingreifen zu können. Diese Idee stammt aber aus einer Vergangenheit, in der es im wirtschaftlichen Ablauf noch hohe Wellenberge und tiefe Wellentäler gab, und ist deswegen nicht zuletzt im Gefolge der letzten großen weltwirtschaftlichen Depression der Jahre 1929/31 hervorgetreten.

In den zweieinhalb Jahrzehnten, die seitdem vergangen sind, hat die Weltwirtschaft keine „Zyklen“ in diesem Sinne mehr gekannt. Die Dämpfung der Hochkonjunktur durch möglichste Stabilhaltung der Preise ist seitdem, was vorher durchaus nicht der Fall war, eine währungspolitische Aufgabe geworden, der sich die Zentralbanken sogar mit Vorrang vor der Erfüllung ihrer klassischen Obliegenheit, der Aufrechterhaltung des Wechselkurses, annehmen. (D) Die Verhinderung neuer großer Depressionen ist eines der Hauptziele der staatlichen Wirtschaftspolitik, deren Interventionsbereitschaft Massenarbeitslosigkeit in den letzten Jahrzehnten verhindert hat und auch fernerhin weitgehend verhindern wird. Was geblieben ist, sind im Verhältnis zu früher geringfügige Ausschläge nach oben und unten, Aufschwünge und Rezessionen genannt, bei denen die letzteren auch nur als kurzfristige Unterbrechungen einer im übrigen ständig nach oben gerichteten Linie der Entwicklung erscheinen.

Bei einem Konjunkturanstieg, selbst wenn er die Notenbank vor preispolitische Probleme stellen mag, eine antizyklische Finanzpolitik in dem hier fraglichen Sinne zu verlangen, würde also zu dem Ergebnis führen müssen, einen Großteil der öffentlichen Bauten auf eine völlig ungewisse und ganz verschwommene Zukunft zu vertagen. Das wäre untragbar. Es kann nicht sinnvoll sein, dringende soziale Erfordernisse wie Verteidigungsbauten, Verkehrsbauten, Schulbauten, Krankenhausbauten — vom Wohnungsbau zu schweigen —, weil dies angeblich für die Geldordnung oder mindestens für die Stabilhaltung der Preise erforderlich sein soll, auf unbestimmte Zeit nicht oder wenigstens schlecht bedient und damit unerledigt zu lassen; das um so mehr, als die öffentlichen Investitionen 1959 immerhin nur 7,2 Milliarden DM gegenüber einem Gesamtinvestitionsvolumen der deutschen Volkswirtschaft von 60 Milliarden ausgemacht haben. Verwaltungs-

(A) gebäude, Sportplätze, Rathäuser und Versammlungshallen, die in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchen, stellen einen so geringfügigen Bruchteil des öffentlichen Bauwesens dar, daß sie schon deswegen hier nicht Gegenstand einer fruchtbaren Diskussion sein können. Im übrigen ist es — und das muß für den Staat ebenso wie für die Wirtschaft gesehen werden — ein Hauptfordernis **gesunder Geldordnung**, daß das von ihr geschaffene und in Umlauf gesetzte Geld auch zu vernünftigen Zwecken ausgegeben werden kann. Damit muß besonders auch eine Steuerpolitik, die Abgaben erheben soll, um die hieraus fließenden Einnahmen in den öffentlichen Kassen stillzulegen, abgelehnt werden. An Stelle des mit gutem Recht so scharf kritisierten Juliusturms der Vergangenheit nun eine große Anzahl neuer Juliustürme zu schaffen, wäre ein Verfahren, das nicht verantwortet werden könnte.

Allerdings erscheinen bei alledem zwei Einschränkungen notwendig, mit denen zugleich zugestanden werden mag, daß in der Forderung auf finanzielle Abstinenz bei den öffentlichen Bauten doch eine gewisse Berechtigung liegen kann, die nur viel zu sehr verallgemeinert und übertrieben worden ist.

Erstens sollte die Finanzierung von Staats- und Gemeindebauten mit **Anleihemitteln** allerdings zur Zeit möglichst reduziert werden. Das gebietet nicht nur die vorhandene starke **Verschuldung**, die bei Ländern und Gemeinden bereits besteht und dort bei einer weiteren Steigerung leicht zu etatmäßigen Problemen führen könnte; haben sich doch Länder und Gemeinden für den Wiederaufbau bis zum 31. März 1960, wenn Schuldaufnahmen und Tilgungen saldiert werden, außerhalb der zentralen Mittel mit dem gewaltigen Betrag von 15,6 Milliarden DM — die Länder mit 5650 Millionen DM und die Gemeinden mit 9930 Millionen DM — verschuldet, während der Bund, nachdem bei ihm im Etatjahr 1957 eine gänzliche Befreiung von Verschuldung für Haushaltszwecke eingetreten war, ab dem Jahre 1959 bisher nur mit rund 1 Milliarde DM zum Ausgleich seines Etats neue Anleihen hat aufnehmen müssen, so daß von der Gesamtverschuldung der öffentlichen Körperschaften mit Ausnahme des Lastenausgleichsfonds gegenwärtig 34,1 % auf die Länder, 60 % auf die Gemeinden und nur 5,9 % auf den Bund entfallen.

Außerhalb dieser Zahlen spricht aber gegen eine zusätzliche Verschuldung von Staat und Gemeinden auch ganz allgemein das Bedenken, daß eine solche Schuldaufnahme bei der gegebenen Lage am Kapitalmarkt sicher nicht völlig aus echten volkswirtschaftlichen Ersparnissen gedeckt, sondern zum Teil über den Geldmarkt finanziert werden müßte, was möglicherweise mit einer zusätzlichen Geldschöpfung gleichbedeutend wäre, die allerdings gegenwärtig im Widerspruch zu den währungspolitischen Notwendigkeiten stehen würde. Das gilt damit nicht nur für die Länder und Gemeinden, sondern ebenso auch für den Bund und seine Anstalten und letzten Endes auch für die private Wirtschaft.

Der Ihnen vorliegende Bundeshaushalt 1961 trägt dem insofern nicht Rechnung, als er den aus Anlei-

hen zu deckenden außerordentlichen Etat im Verhältnis zum Vorjahreshaushalt um 40 % erhöht. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß dies Bedenken erwecken muß, auch wenn berücksichtigt wird, daß die vorgesehene Anleihendeckung nur 4,7 % der Gesamthaushaltssumme ausmacht. Es sollte jedenfalls möglich sein, den Verschuldungsbedarf mindestens erheblich herabzusetzen.

Länder und Gemeinden werden im Gegensatz zum Bund, der auch in der Vergangenheit seinen Etat weitaus überwiegend aus laufenden Einnahmen ausgeglichen hat, größere Schwierigkeiten haben, sich hier umzustellen. Die Tatsache des gegenwärtigen sogenannten „Steuerbooms“ ist lediglich geeignet, die erforderliche Umschaltung von der Anleihendeckung auf die **Deckung durch laufende Einnahmen** bei den beiden unteren staatlichen Ebenen zu erleichtern; es wird dabei noch Probleme genug geben. Jedenfalls ist es ganz falsch gesehen, wenn, wie dies jüngst in der Publizistik vielfach geschehen ist, den Ländern und Gemeinden auch noch vorgeworfen wird, daß sie „auf der Steuerwelle reiten“. Auch wenn die beiden unteren staatlichen Ebenen auf Grund der geltenden Finanzverfassung an der gegenwärtigen Erhöhung des Steueraufkommens, das die Einkommensteuern und die Gewerbesteuer besonders stark betrifft, in höherem Maß beteiligt sind als der Bund — im Verhältnis der Jahre 1957 und 1959 der Bund mit einer Erhöhung von rund 19 %, die Länder mit einer solchen von 22 %, die Gemeinden mit einer solchen von 26 % —, so ist dies nur ein teilweiser Ausgleich dafür, daß die Schuldenlast, mit der sich Länder und Gemeinden für die Durchführung des Wiederaufbaues beladen haben, nunmehr durch zusätzliche Anleihendeckungen ihrer Haushalte nicht mehr erheblich erhöht werden kann. Eine Senkung von Länder- und Gemeindesteuern, die im übrigen alles andere als „konjunkturgerecht“ wirken würde, kann daher gegenwärtig nicht in Erwägung gezogen werden.

Als zweite Einschränkung der vom Finanzausschuß zur sogenannten antizyklischen Finanzpolitik vertretenen Auffassung muß darauf hingewiesen werden, daß die staatlichen **Subventionen**, auch wenn sie, weil aus Steuermitteln stammend, keine Geldvermehrung bedeuten, dennoch auf einigen Wirtschaftsgebieten unerwünschte Zusammenballungen von finanzieller Energie oder, wie man gemeinhin sagt, wenig erfreuliche Erhitzungserscheinungen im Gefolge haben. Das hat zwar zu keiner Gefährdung der Währung oder gar zu einer Geldentwertung, wie manchmal fälschlich behauptet worden ist, führen können, aber immerhin zu einer Aufwärtsentwicklung von einzelnen Preisgruppen, die besonders die landwirtschaftlichen Inlandsprodukte und den gesamten Hochbau betreffen. Die Subventionen müssen infolgedessen, falls sie irgend entbehrt werden können, abgebaut werden, um die hier entstandenen Störungen für die Zukunft auszuschalten. Davon sollte kein Wirtschafts- und Interessengebiet grundsätzlich ausgenommen werden. Dies hat der Herr Bundesfinanzminister in seiner Haushaltsrede 1960 vor dem Deutschen Bundestag am 10. September des vorigen Jahres mit Nachdruck vertreten. Der Bun-

(A) deshaushalt 1961 hat demzufolge mit dem Abbau der staatlichen Subventionen beginnen sollen. Leider zeigt nunmehr die Vorlage eine Zunahme der offenen auf 10,4 Milliarden DM insgesamt zu beziffernden Subventionen um einen Betrag von rund einer halben Milliarde DM. Auch wenn man den vom Bundesfinanzministerium mitgeteilten Betrag von 10,4 Milliarden als zu weitgreifend ansieht und die für Subventionen im engeren Sinne — einschließlich Wirtschaftsförderung und Grüner Plan — in Frage kommenden Beträge vergleicht, so ist auch hier ein Ansteigen von 2,7 Milliarden DM für 1960 auf 2,9 Milliarden DM für 1961 immerhin zu verzeichnen. Eine Verminderung der Subventionen ist demgegenüber nach Auffassung des Finanzausschusses nach wie vor eine dringende Notwendigkeit.

Im übrigen muß die Aufrechterhaltung der Geldordnung Sache der **Bundesbank** bleiben. Ihre unabhängige Position ist unter entscheidender Mitwirkung des Bundesrates gerade in der Erkenntnis verankert worden, daß währungstechnische Maßnahmen als solche nicht Gegenstand von Parlamentsbeschlüssen und Regierungsanordnungen sein sollten.

Ein weiteres großes Fragezeichen unserer öffentlichen Finanzwirtschaft steht bisher noch überwiegend außerhalb des Bundeshaushalts. Die **Finanz- und Wirtschaftshilfe für die unterentwickelten Länder** ist nicht nur ein großes Programm unserer Außenpolitik, sondern auch ein währungspolitisches Erfordernis für den ökonomischen Zusammenhalt der freien Welt. Wenn auch die hier auf uns zukommenden neuen großen und umfangreichen Ausgaben und Lasten grundsätzlich durchaus anzuerkennen sind, sollten aber, ebenso wie die realen Notwendigkeiten unseres eigenen Bundesstaates, auch die der Bundesländer und Gemeinden deswegen nicht in die zweite Linie verwiesen oder gar vergessen werden. Der **Wiederaufbau unseres Gemeinwesens** ist noch nicht restlos vollendet, und sein weiterer Ausbau, den gebieterische Notwendigkeiten unseres Lebens und seines weiteren Wachstums verlangen, erzeugt fast täglich neue bedeutende Aufgaben. Auch ihnen muß unsere Geldordnung wie unser staatliches Haushaltswesen, das nach den Worten des Bundesfinanzministers ständig am Rande des Defizits steht, gerecht werden können.

Im einzelnen ist zu dem **Bundeshaushaltsplan 1961** folgendes zu bemerken, wobei ich mich unter Bezugnahme auf die dem Bundesrat unterbreiteten Beschlüsse seiner Ausschüsse auf einige Punkte von besonderer Bedeutung beschränken möchte.

Zu **Kap. 0804** Tit. 101 und 104 schlägt der Finanzausschuß für die personelle Ausstattung der zentralen Bundesbetriebsprüfungsstelle (Steuern) im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Länderbetriebsprüfung die Ihnen vorliegende EntschlieÙung vor.

Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß schlagen ferner zu **Kap. 0910** die Streichung des Ansatzes „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ vor, im Hinblick darauf, daß der Bundesrat in der schwebenden Beratung über das Kreditwesengesetz für die

Beibehaltung der regionalen Organisation der Kreditaufsicht eingetreten ist, bei der sich ein Bundesaufsichtsamt erübrigt.

Zu **Kap. 1002** Tit. 958, Eiersubventionen, regt der Finanzausschuß eine Wiederholung der EntschlieÙung des Bundesrates zum Haushalt 1960 an. Der Bundesrat hält diese hohe Subvention nach wie vor nicht für vertretbar.

Zu **Kap. A 1203** schlägt der Finanzausschuß auf eine Anregung des Verkehrsausschusses die Ihnen vorliegende EntschlieÙung zur Verlagerung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts in den ordentlichen Haushalt vor.

Zu **Kap. 2502** haben der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß übereinstimmende Entschlüsse gefaßt. Zu Tit. 580 „Förderung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln in den Ländern“ schlagen die Ausschüsse eine Ihnen vorliegende EntschlieÙung vor, wonach das Zweite Bundeswohnungsbaugesetz mit dem Ziel geändert werden soll, die Degression der Wohnungsbaumittel in der nächsten Zukunft noch zu vermeiden.

Zu Tit. 588 Unterteil a) „Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues durch Gewährung von Darlehen aus Rückflüssen“ schlagen die Ausschüsse die Erhöhung des Ansatzes von 13,1 Millionen DM um 38,5 Millionen DM auf 51,6 Millionen DM vor.

Ferner soll zu Tit. 620 Unterteil b) der Beitrag des Bundes zu den Wohnungsbauprämien für das Saarland von 2 Millionen DM um 1 Million DM auf 3 Millionen DM erhöht werden.

Die durch die beiden letztgenannten Maßnahmen entstehen Mehrbelastungen von insgesamt 39,5 Millionen DM sollen wie folgt gedeckt werden. Durch Einsparung bei Tit. 588 Unterteil b) — Zinszuschüsse usw. — in Höhe von 2,5 Millionen DM, ferner Streichung des Ansatzes bei Tit. 540 — Darlehen an die Bau- und Bodenbank — 6 Millionen DM. Weitere 30 Millionen DM sollen dadurch gewonnen werden, daß vorgeschlagen wird, die Deckungsmittel für Miet- und Lastenbeihilfen — Tit. 619 — und die Deckungsmittel für den Erwerb von Beteiligungen an wohnungswirtschaftlichen Unternehmen — Tit. 890 — nicht aus Rückflüssen, sondern aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu entnehmen. Der hiernach insbesondere bei den letztgenannten Mitteln entstehende Deckungsbedarf von 31 Millionen DM soll durch entsprechende Einsparungen im Einzelplan 32 — Bundesschuld — ausgeglichen werden.

Zu Tit. 620 — Wohnungsbauprämien — schlagen der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß die Ihnen vorliegende EntschlieÙung vor. Der Finanzausschuß hat für den Vorschlag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, den Ansatz der Wohnungsbauprämien von 52,5 Millionen DM auf 105 Millionen DM zu erhöhen, keine Deckungsmöglichkeit gesehen.

Zu **Kap. 2701** hatte der Kulturausschuß u. a. bei Tit. 602 Unterteil a) eine Erhöhung des Ansatzes für Zuschüsse zur Förderung von Schulbauten in

- (A) Grenzgebieten und im Zonenrandgebiet, vorgeschlagen. Der Finanzausschuß sah sich aus grundsätzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesamtbetrachtung des Bundeshaushalts leider nicht in der Lage, diesem Antrag beizutreten.

Zu Kap. 6002 Tit. 571 schlagen Wirtschafts- und Finanzausschuß die Erhöhung der Ansätze für das regionale Förderungsprogramm um 21,5 Millionen DM vor, mit Deckung durch entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus Tit. 68 — Münzprägung.

Schließlich hat der Finanzausschuß Bedenken gegen § 29 des Haushaltsgesetzentwurfs, wonach der Bundesfinanzminister für die Zwecke der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel zu Ausgaben in Höhe von 250 Millionen DM außerhalb des Haushalts ermächtigt wird. Es ist darauf hinzuweisen, daß jedenfalls eine derartige Ermächtigung ein einmaliger Ausnahmefall bleiben muß.

Dem Bundesrat werden hiernach durch den Finanzausschuß Ausgaben erhöhende Abänderungsvorschläge nur unterbreitet, soweit eine Deckung nachgewiesen werden kann und dadurch infolgedessen im Hinblick auf das verfassungsmäßige Gebot des Haushaltsausgleichs keine zusätzlichen Probleme entstehen können. Es entspricht dies der allgemeinen Stellungnahme, die der Finanzausschuß dem Bundesrat zum Bundesetat 1961 vorgeschlagen hat und die ich Ihnen im Eingang meiner Darlegungen umrissen habe. Diese Stellungnahme berücksichtigt nicht nur, sondern geht vielmehr auch davon aus, daß der Bundeshaushalt heute im Brennpunkt unserer Volkswirtschaft steht und der Lenkung nicht nur der Finanz-, sondern auch der Wirtschafts- und Währungspolitik unseres Staatswesens unmittelbar zu dienen bestimmt sein muß. Über die grundsätzlichen Erfordernisse dieser Politik besteht weitgehend Übereinstimmung. Nur darüber, mit welchen Mitteln sie durchgeführt werden soll und von wem die notwendigen Maßnahmen im einzelnen zu treffen sind, kommt es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten und auch dazu, daß die eine Stelle von der anderen verlangt, was gerade diese von jener erwartet. Es gibt wohl keine geeignetere Gelegenheit als die Verabschiedung des Bundeshaushalts, um hier zwei allgemeine Grundsätze anzuregen.

1. Jedes Organ unseres Bundesstaates, gleichgültig, ob es sich dabei um die Parlamente, die Bundesregierung, die Länderregierungen, die Bundesbank oder auch um den Magistrat der kleinsten Gemeinde handelt, sollte im Rahmen seiner eigenen Verantwortung das erforderlich Erscheinende zu veranlassen suchen, ehe an eine andere Kompetenz appelliert wird.

2. Wenn aber schon eine andere Stelle um ihr Eingreifen ersucht werden soll, muß vorher überlegt werden, ob aus übergeordneten Gesichtspunkten unseres Gemeinwesens einer derartigen Aufforderung überhaupt nachgekommen werden kann.

Es dürfte schwerlich für das Staatsbewußtsein Schädlicheres geben als gegenseitige Appelle offizieller Stellen, auf die entweder nichts oder jeden-

falls nicht das, was notwendig wäre, geschieht. Dem gegenüber ist nichts Nützlicheres denkbar als die Bereitschaft aller Staatsorgane, erkennbaren Verantwortungen so weitgehend wie möglich von sich aus gerecht zu werden. Nur so wird ein fruchtbares Zusammenwirken bei der Überwindung der ernststen Schwierigkeiten möglich sein, die gerade auch hinter diesem Bundeshaushalt stehen.

**Vizepräsident Kalsen:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen ausführlichen Bericht.

**Etzel,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin dem Herrn Berichterstatter für diesen Vortrag, für die Berichterstattung und auch, sehr verehrter Herr Senator Dr. Nolting-Hauff, für die Art der Berichterstattung außerordentlich dankbar. Ich glaube, es war heute ein Novum, daß hier im Bundesrat in dieser umfassenden Weise zu den Hauptproblemen der Finanzpolitik, meinetwegen auch der Steuerpolitik, aus grundsätzlichen Erwägungen heraus Stellung genommen wurde. Ich habe das als Bundesfinanzminister im Bundestag auch immer getan: Sie haben mich ja auch ausdrücklich daraufhin zitiert, und ich bin sehr dankbar, daß es in diesen beiden Häusern nunmehr über diese Grundsatzfragen zu einem Gespräch kommt.

Zunächst möchte ich die beiden letzten Thesen, die Sie hier aufgestellt haben, grundsätzlich unterstreichen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie als erste These gesagt, jedes Organ solle (D) aus einer gemeinsamen Überzeugung heraus zunächst selbst die Verantwortung üben. Damit bin ich sehr, sehr einverstanden. Ich darf bestätigen, daß die Finanzminister der Länder und des Bundes eine solche Praxis hier in ihren Diskussionen eigentlich immer versucht und, wie ich glaube, sogar auch realisiert haben. Auch die zweite These unterstreiche ich, nämlich daß, wenn von irgend jemandem ein verantwortungsvolles Verhalten verlangt wird, zunächst einmal überlegt werden muß, wo ein solches Verhalten überhaupt möglich ist. Ich stimme also diesen beiden Thesen grundsätzlich zu.

Ich möchte zu einem zweiten Problem Stellung nehmen, das ich auch grundsätzlich bejahe, das aber, meine Herren vom Bundesrat, naturgemäß eine Konsequenz enthält. Herr Senator Nolting-Hauff hat als Berichterstatter hier eingangs gesagt, die Stellungnahme des Bundesrates zum Bundeshaushalt sei nicht nur aus der Verfassung heraus geboten, sondern auch aus der Tatsache, daß es sich bei den ganzen finanziellen Dispositionen und vor allen Dingen beim Bundeshaushalt um Teile eines **Gesamthaushalts**, eines Gesamthaushaltsplans handele. Einverstanden! Ich akzeptiere das. Aber ich meine, daß dann gerade der Bund, der ja für die Wirtschafts- und Finanzpolitik in erster Linie die verfassungsmäßige Verantwortung trägt, auch die Möglichkeit haben muß — mit der Einschränkung, die ich eingangs erwähnt habe —, über die Grundsatzfragen der Länderhaushalte — ich sage nicht:

- (A) über einzelne Ansätze — mit zu diskutieren, wenn das auch nicht expressis verbis im Grundgesetz steht. Denn die Idee des Gesamthaushalts, der Gesamtverantwortung erfordert natürlich aus der verfassungsmäßigen Verantwortung für die speziellen Fragen, die der Bund trägt, eine Diskussion mit den Ländern auch über diese Gebiete.

Damit ist eine Tür aufgemacht. Ich will damit nichts Abschließendes gesagt haben. Vielleicht haben wir die Möglichkeit, auf der Länderfinanzministerkonferenz im Oktober diese Gedanken noch einmal ein klein wenig weiter zu entwickeln. Ich will damit nicht in die Unabhängigkeit der Länder als solche hineinregieren, weiß Gott nicht; das liegt mir fern. Aber ich bin dankbar dafür, daß hier diese Abhängigkeit voneinander und die Gesamtverantwortung gerade in dieser Abhängigkeit ganz klar und ganz scharf herausgestellt worden sind.

Zu einigen Einzelfragen will ich aus dem Handgelenk nicht allzuviel sagen. Ich halte ja am nächsten Freitag im Bundestag meine Haushaltsrede. Ich werde gerade diese Gedanken, die Sie, Herr Senator Nolting-Hauff, dargelegt haben, noch einmal besonders nachlesen und das eine oder andere dazu noch in der Haushaltsrede grundsätzlich sagen können.

- Zu ein paar Gedanken kann man schon jetzt eine erste Stellungnahme geben, zunächst zu der These, daß das Wachstum des Bruttosozialprodukts dank des Mangels von Arbeitskräften zumindest in der Beschleunigung abgebrochen ist. Ich stimme Ihnen hundertprozentig zu, daß das Wachstum nicht in (B) irrealen Zahlen ausarten darf. Ich bin ein glühender Verteidiger stabiler Verhältnisse. Alle Thesen, die man gelegentlich hört, ein bißchen Instabilität sei keine Sünde, möchte ich schärfstens zurückweisen. Ich bin Ihnen dankbar, daß auch Sie dieses Thema anklingen ließen.

Sie haben dann von der gedanklichen Verklemmung gesprochen, die in der These eines **antizyklischen Verhaltens der öffentlichen Haushalte** liegen kann — so habe ich Sie verstanden —, nicht liegen muß. Denn daß die Haushalte sich natürlich auch im Rahmen normaler, stabiler Entwicklungen zyklisch oder antizyklisch verhalten können, darüber dürften zwischen uns sicherlich keine Differenzen bestehen. Ich habe wiederholt sogar auch die Verantwortung meiner Politik, d. h. der Bundespolitik, für ein antizyklisches Verhalten bejaht.

Ich darf darauf hinweisen, daß es hier noch andere Möglichkeiten als die Steigerung des Haushalts gibt, nämlich in der Verwendung der Haushaltsmittel. Mit einem gewissen Stolz habe ich vermerkt, daß kürzlich ein namhafter deutscher Gelehrter diese Arbeit dahin gewürdigt hat, daß er sagte: Im Jahre 1959 hat der Bund mit 5,4 Milliarden DM kontraktiven Ausgaben gegenüber der Ausdehnung des Geldvolumens einen beachtlichen Beitrag zur Stabilhaltung der Währung geleistet. Ich glaube, auch in der Verlagerung der Ausgaben unter gewissen Aspekten gibt es eine ganze Menge von Möglichkeiten.

- Auf ein Problem haben Sie sehr richtig hingewiesen. Ich glaube, daß ich Sie so richtig verstanden habe; es entspricht meinen Überlegungen in den letzten Tagen. Sie haben gesagt, nicht allein der **Zyklus** müsse hier angesprochen werden, sondern auch die **Währungspolitik**; Zyklus und Währungspolitik seien nicht dasselbe. (C)

Hier taucht natürlich das Problem auf, wo uns antizyklische und wo uns Währungsmaßnahmen helfen können. Das ist eine sehr ernste Frage. Ich darf einmal deutlich zu machen versuchen, was ich meine. Wenn im Zyklus der Versuch gemacht wird, die Horizontale der Zykluskurve durch währungspolitische Maßnahmen zu heben, wird natürlich der Ablauf des Zyklus auf eine andere Ebene gehoben, und dann entstehen völlig selbständige Probleme. Ich glaube, die Öffentlichkeit, die Wissenschaft und auch wir als die Exekutive und das Parlament müssen sich mit diesen Gedanken in der nächsten Zeit sehr ernst beschäftigen.

Sie haben völlig Recht, wenn Sie sagen, daß man natürlich nicht alle Investitionen ganz einfach stilllegen kann. Es gibt eine Rangordnung der Werte. Über diese Rangordnung der Werte muß aus der gemeinsamen Verantwortung heraus diskutiert und gehandelt werden.

- Hier kommen wir nun auf ein sehr wichtiges Problem, das Sie auch angesprochen haben. Ich will einmal das, was da gemeint sein kann, mit einem Wort bezeichnen: es gibt in der Volkswirtschaft, in der allgemeinen Wirtschaftspolitik heute den Begriff des **magischen Dreiecks**. Das magische Dreieck soll (D) aus stabilen Preisen, einer ausgeglichenen Zahlungsbilanz und der Vollbeschäftigung bestehen. Ob dieses ökonomische magische Dreieck so zu realisieren ist, ist ein Problem für sich. Es besteht die Gefahr, daß in der Vollbeschäftigung naturgemäß aus dem Lohnproblem und damit dem Nachfrageproblem Probleme für die Währung entstehen und damit ein Sog auf die ausgeglichene Zahlungsbilanz ausgeübt werden kann.

Aber ich glaube, auch wir, der Bund und sicherlich auch die Länder, stehen in einem solchen Dreieck der Verantwortung für die Ausgeglichenheit. Ich nenne als Schlagworte die äußere Sicherheit — sie kostet in der Verteidigung Geld —, die Verantwortung für die innere Sicherheit und den großen Raum der sozialen Probleme. Hierfür müssen Mittel aufgewandt werden, und außerdem haben wir durch unsere Ausgabenpolitik dafür zu sorgen, daß die freiheitliche Wirtschaftskonzeption, die wir ja inzwischen alle gemeinsam vertreten, nicht durch einen falschen Zyklus in völlig schiefe Entwicklungen kommt. Zwischen diesen drei Dingen muß sich die Haushaltspolitik dauernd bewegen, und da liegt die große Problematik. Ich glaube, Herr Kollege Nolting-Hauff, daß Sie sie ganz richtig angesprochen haben.

Auch das Problem der **Verschuldung im außerordentlichen Haushalt** muß zu selbständigen Gedankengängen führen. Ausgaben, die die öffentliche Hand aus Steuermitteln macht, sind Ausgaben, die

(A) der Wertschöpfung folgen; denn Steuern bekommen wir erst aus der volkswirtschaftlichen Wertschöpfung. Ausgaben, die aus Anleihen gemacht werden — darauf haben Sie sehr richtig hingewiesen — brauchen keineswegs aus der Wertschöpfung zu erfolgen. Sie können, wie Sie mit Recht gesagt haben, aus der Geld- und Kreditschöpfung erfolgen, und sie können, wie die letzte Bundesbahnanleihe zeigt, aus Devisenzuflüssen geleistet werden, wenn nämlich das Ausland diese Anleihen kauft. Damit werden allerdings wieder ganz bestimmte Probleme aufgeworfen.

Deshalb glaube ich, daß meine Politik grundsätzlich richtig ist, in einer solchen Situation wie wir sie heute haben, die Finanzierung des öffentlichen Bedarfs zunächst aus Steuermitteln, die ja der Wertschöpfung folgen, vorzunehmen und dann erst aus der Kreditaufnahme.

Das ist das, was ich unvorbereitet auf das antworten wollte, was Sie, Herr Senator Nolting-Hauff, gesagt haben. Ich glaube sagen zu dürfen und Ihnen dafür danken zu müssen, daß Ihre Rede bemerkenswert war und daß Sie eine ganze Anzahl neuer wichtiger Probleme aufgeworfen haben. Bei der Dynamik, die die Öffentlichkeitsarbeit ja immer darstellt, werden wir uns über diese Probleme in der nächsten Zeit sehr eingehend unterhalten müssen.

Ich möchte auch dafür danken, daß Sie neben den einzelnen Problemen auch **finanzwirtschaftliche Fortschritte** hervorgehoben haben. Das Problem der **Restetilgung** ist im schriftlichen Bericht positiv gewertet worden. Ich bin sehr glücklich darüber, daß es gelungen ist, beim Abschluß des Jahres 1959 den Schattenhaushalt der Reste von 10,1 Milliarden auf 7,1 Milliarden und damit um 1 Milliarde mehr, als haushaltsmäßig vorgesehen war, zu senken. Im Verteidigungshaushalt sind wir mit den Resten auf 4,9 Milliarden heruntergegangen. Der Ihnen jetzt vorliegende Haushalt sieht noch einmal eine Senkung dieser Ausgabenreste um 1,5 Milliarden vor.

Ich darf darauf hinweisen — ich bin dankbar für die Erwähnung im schriftlichen Bericht —, daß die Ausgabenansätze nicht mehr global gekürzt wurden und daß wir ohne globale Kürzung auf die richtigen Ansätze kamen, was einen Fortschritt bedeutet.

Was das Problem für **Ausgabenentwicklung** und **Konjunkturpolitik** im einzelnen anbelangt, so meinte der Finanzausschuß in seiner Stellungnahme, daß die Steigerung der Ausgaben nicht auf die besonderen konjunkturpolitischen Bedürfnisse dieses Jahres Rücksicht nehme. Das haben Sie auch in Ihrem Bericht aufgenommen. Die Bemerkung wurde damit begründet, daß die Bundesausgaben im Jahre 1961 stärker steigen sollen als das **Bruttosozialprodukt** nach der bisherigen Vorschätzung. Hier ist in der Tat ein sehr ernstes Problem angesprochen worden. Vielleicht bin ich sogar, der erste gewesen, der auf diesen Zusammenhang in der öffentlichen Diskussion hingewiesen hat.

Es ist sicher richtig — ich kann dem nichts entgegenhalten —, daß wir rechnerisch in diesem Jahr

gegenüber dem Vorjahr 7 % mehr ausgeben, während der Zuwachs des Bruttosozialprodukts in unserer Vorlage noch auf 6 % geschätzt worden ist. Es liegt also eine einprozentige Abweichung vor. Diese Abweichung ist sicherlich geringfügig. Sie beruht sogar — das darf ich hier einmal vor Sachverständigen sagen; die Öffentlichkeit würde das sehr schwer begreifen, weil das eine technische Sache ist — auf einer technischen Situation. Denn die Rückstellung des Auslandsgarantiekontos von 400 Millionen DM ist damals nicht unter Einnahmen, sondern unter Ausgaben verbucht worden. Würde man diese 400 Millionen, was vielleicht richtiger gewesen wäre, damals unter Einnahmen gebucht haben, ständen wir heute auf beiden Seiten bei 7 %. Das ist eine rein technische Sache. Darauf will ich kein entscheidendes Gewicht legen.

Ich möchte noch einmal auf einen Grundgedanken hinweisen, auf den auch Herr Nolting-Hauff schon aufmerksam machte. Ich habe schon früher wiederholt gesagt und werde das in der neuen Haushaltsrede wieder betonen: jeder Haushalt steht auf den Schultern des anderen. Der Jahresabschluß ist eine mehr oder weniger zufällige Zäsur. Man muß sie haben, um überhaupt ein Bild zu gewinnen, aber das darf naturgemäß nicht der alleinige Gesichtspunkt sein.

Wenn ich nun diese Legislaturperiode zum Vergleich heranziehe, dann ist von 1958 bis 1961 das Sozialprodukt um 37 und der Bundeshaushalt in der gleichen Zeit um 30 % gewachsen. In dem gesamten Zeitraum ist also das Gesetz, das ich wie Sie grundsätzlich verteidige und für richtig halte, absolut gewahrt worden. Ich bin aber sehr froh darüber, daß auf das Bedenken hingewiesen worden ist, daß wir in diesem einen Jahr darüber hinausgehen.

Bei der Würdigung der **Ausgabensteigerung** darf nicht verkannt werden, daß sie größtenteils, nämlich mit 1,7 Milliarden DM, auf den **Verteidigungshaushalt** entfällt. Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, daß damit eine außenpolitische Verpflichtung erfüllt wird, die beide Häuser im Grundsatz angenommen haben. Damit sind diese Ausgaben ganz zwangsläufig. Für diesen Bereich müssen in erster Linie die unabweisbaren Anforderungen unserer nationalen Sicherheit und unserer Verpflichtungen als Mitglied des westlichen Verteidigungsbündnisses maßgebend sein. Diese Ausgaben können aber einen konjunkturpolitischen Beitrag dadurch leisten, daß man einen möglichst großen Teil ins Ausland verlagert. Das war ein Teil der kontraktiven Bewegungen des Jahres 1959. Wir werden diese Kontraktion auch weiter treiben.

Im übrigen muß natürlich die Bundeswehr, wenn sie in der Aufstellung der personellen Stärke ungefähr am Ende ihrer Ziele ist, in der Sachausstattung einen Schwerpunkt erfahren. Wir können unsere Verbände nicht mit Holzpanzern usw. fahren lassen. Diese Ausgaben kommen jetzt einfach mit Zwang aus Gründen der Verteidigung und der Sicherheit auf uns zu.

(A) Herr Nolting-Hauff hat darauf hingewiesen, daß sicherlich auch die anderen Träger der öffentlichen Verantwortung im Jahre 1961 ihre Entwürfe der Haushaltspläne teilweise beachtlich über die der Vorjahre steigern müßten. Ich will daran keine Kritik üben. Ich bin — das darf ich einmal sagen — überhaupt kein Freund des Hin- und Herschiebens mit dem Schwarzen Peter. Das hat keinen Sinn. Ich habe das eingangs meiner Ausführungen in Zustimmung zu dem, was Sie, Herr Nolting-Hauff, gesagt haben, auch ausgedrückt.

Die **Ausgabengebarung des Bundes** ähnelt der der Länder auch in der Zwangsläufigkeit der Entwicklung. Von den Gesamtausgaben des Bundes mit 44,8 Milliarden DM beruhen allein nahezu 28 Milliarden DM auf gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen. Staatsleistungen erfordern Steuerleistungen; das ist eine ganz klare Angelegenheit. Staatsleistungen, die sich in sich dynamisch entwickeln sollen, erfordern selbstverständlich zusätzliche Steuerbelastungen. Daran ist nichts zu machen. Solange diese Gesetze bestehen, muß sie der Finanzminister bedienen.

11 Milliarden DM und mehr entfallen auf den Verteidigungshaushalt. Nur der verbleibende Rest von 6 Milliarden von den insgesamt 44,8 Milliarden ist überhaupt einer Einflußnahme der Bundesregierung zugänglich, wobei Sie mir zugeben werden, daß die Einflußmöglichkeiten aus sachlichen und politischen Gründen verhältnismäßig gering sind.

Herr Kollege Schöttle hat im letzten Bundestag (B) einmal von der „Diktatur des Faktischen“ gesprochen. Was ist überhaupt beweglich? Die Förderung der Landwirtschaft durch den Grünen Plan? Die Starthilfen, die hier gegeben werden, sind aus Gründen der Verteidigung, der inneren Sicherheit und der Strukturverbesserung unserer Bevölkerung notwendig. Ich glaube nicht, daß hier sehr viel zu machen ist.

Weiter sind die Ausgaben zur Förderung der Wissenschaft und der Forschung und für viele soziale Zwecke zu nennen, alles Forderungen, die gemeinsame Anliegen sind.

Ich wiederhole noch einmal: von den 44,8 Milliarden DM sind rund 6 Milliarden beeinflussbar. Und da steckt eben alles drin: Landwirtschaft, Förderung der Wissenschaften und mancher soziale Zweck. Auch Sie, Herr Nolting-Hauff, haben Wünsche des Bundesrates und einzelner Ausschüsse auf zusätzliche Erhöhung vorgetragen. Das Vorhandensein solcher Wünsche ist eine politische Realität.

Von der Ausgabensteigerung von 1960 nach 1961 um rund 2,9 Milliarden DM entfällt mehr als die Hälfte, nämlich 1,5 Milliarden DM, auf die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, die diese Mehrleistungen verlangen. Ich erinnere dabei an den Mehrbedarf für die Kriegsoferversorgung, an die Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter, ich erinnere an die Knappschaftsrentenversicherung — die allein inzwischen 1,6 Milliarden für den Bundeshaushalt bedeutet —; ich nenne den Straßenbau, die Zuschüsse an die Bundesbahn, die Frachthilfe und

andere soziale Anpassungsmaßnahmen infolge der Kohlenkrise, die ländliche Siedlung, die Wohnungsbauprämien — die den Bundesrat besonders interessieren —, die Durchführung des Kriegsfolgegesetzes und des Bundesrückerstattungsgesetzes und andere mehr. Diese Mehrausgaben sind nicht etwa, wie manchmal in der Öffentlichkeit verkannt wird, nachträglich entstanden, weil viel Geld da war und weil die Steuern flossen, sondern sie waren vorher festgelegt — dynamische Entwicklung —, sie waren vorweg begründet.

Die Mehraufwendungen, die ich erwähnte: 1,5 Milliarden gesetzlich festgelegt, 1,7 Milliarden allein im Verteidigungshaushalt, sind schon 3,2 Milliarden DM. Wenn ich dazu den Grünen Plan und die Förderung der Wissenschaft usw. nehme, komme ich auf insgesamt 3,7 Milliarden. Sie werden sehen, daß der Haushalt statt um 3,7 Milliarden aber nur um 2,9 Milliarden DM größer geworden ist. Also müssen 800 Millionen an anderen Stellen, bei kürzungsfähigen Ansätzen eingespart worden sein. Das ist, glaube ich, angesichts der Tatsache, daß wir nur eine geringe Mobilität haben, eine ganz beachtliche Leistung.

Eine solche Minderausgabe erscheint auch bei den **Ausgaben des Bundes für den Wohnungsbau**. Ich möchte hier keinen Irrtum entstehen lassen. 1,5 Milliarden DM gegenüber 1,7 Milliarden DM im Vorjahr werden noch für den Wohnungsbau aufgewandt. Diese Verringerung wird zu keiner Einschränkung des Wohnungsbaues führen. Die Aufwendungen des Jahres 1960 waren aus einmaligem Anlaß wegen der Abdeckung hoher Bindungsermächtigungen für den Flüchtlingswohnungsbau besonders hoch. Sie erinnern sich, daß wir 1958 den Flüchtlingswohnungsbau besonders forcieren mußten, um die Läger zu räumen. Das ist geschehen. Damals gaben wir Bindungsermächtigungen; diese sind jetzt abgebaut. Im Jahre 1961 brauchen wir die Beträge für diese Aufgabe nicht mehr. Ich betone aber, daß in jedem Falle auch im Jahre 1961 wiederum mindestens 500 000 neue Wohnungen errichtet werden. Über die Technik der Verlagerung in der Finanzierung brauche ich hier vor diesem Hause nichts zu sagen.

Ein besonderes Problem stellen die ständig steigenden **Wohnungsbauprämien** dar, die in einigen Ländern die Bundesleistungen übersteigen. Der Bund hat sich deshalb erboten, den Ländern einen Zuschuß von der Hälfte der Mehraufwendungen für Wohnungsbauprämien zu gewähren. Eine grundsätzliche Neuregelung dieser Frage ist in Aussicht genommen.

Ein kurzes Wort noch zu den Bemerkungen des Finanzausschusses des Bundesrates über die **Höhe der außerordentlichen Ausgaben**. Ich möchte einen Satz darüber setzen: Wie man es macht, ist es falsch! Ich erinnere mich noch sehr gut an mein erstes Auftreten vor diesem Hause im Jahre 1958 und an die Bemerkungen des Bundesrates zum Haushalt des Jahres 1958. Das ist mir natürlich, da ich das erste Mal als Bundesfinanzminister hierher kam, besonders lebhaft in Erinnerung.

(A) Es war mir damals gelungen, den außerordentlichen Haushalt 1958 in der Regierungsvorlage auf 1,6 Milliarden DM zu begrenzen und damit unter dem außerordentlichen Haushalt des Vorjahres zu bleiben. Damals war es der Bundesrat, der mir vorgehalten hat, daß ich einen zu kleinen außerordentlichen Haushalt aufgestellt hätte. In den Bemerkungen des Bundesrats zum Haushalt 1958 heißt es:

Der außerordentliche Haushalt soll nach den Vorschlägen der Bundesregierung nur noch etwa 4% des gesamten Haushalts betragen. Dieser Anteilsatz ist im Vergleich zu früheren Jahren (Durchschnitt des Bundeshaushalts 1951 bis 1957 etwa 10,4 v. H.), im Vergleich zu den Ländern (entsprechender Durchschnitt etwa 15 v. H.) und auch im Verhältnis zu vergleichbaren ausländischen Staaten ungewöhnlich niedrig.

Gewiß gibt — das werden Sie mir entgegenhalten — die heutige Lage der Konjunktur und des Kapitalmarktes auch der Größenordnung des außerordentlichen Haushalts ein anderes Gesicht als damals; das ist ganz sicher. Aber der Bundesrat hat noch im Dezember 1959, als die jetzige konjunkturpolitische Situation schon völlig klar auf dem Tisch lag, bei der Beratung des Bundeshaushalts für 1960 keine Bedenken dagegen erhoben, daß ich damals mit 3 Milliarden DM auf 7% gegangen bin. Im heutigen Haushalt 1961 würde ein außerordentlicher Haushalt von 2,1 Milliarden DM nur noch 4,5% der Gesamtausgaben ausmachen. Sie sehen also, wie ich dem ersten Rat für das Jahr 1958 wieder folge, natürlich in einer anderen konjunkturpolitischen Situation. Ich erkenne das Grundsatzproblem naturgemäß an; 4½% ist aber im Verhältnis ein außergewöhnlich geringer Anteil des gesamten Haushalts. Ob ein außerordentlicher Bedarf in dieser Höhe tatsächlich beschafft werden kann, hängt natürlich von der Entwicklung des Kapitalmarktes ab, die heute nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann. Vielleicht bieten auch im Jahre 1961 die Steuereinnahmen wieder die Möglichkeit zu Lösungen, wie wir sie im Jahre 1958 und 1960 — ich glaube, zu vollem Recht — ergriffen haben.

Unter konjunkturpolitischen Gesichtspunkten hat der Bundesrat auch die **Aufwendungen des Bundes für den Hochbau** angesprochen. Bei einem gesamten Bauvolumen in der Bundesrepublik — das sagte auch Herr Kollege Nolting-Hauff — von nahezu 30 Milliarden DM haben die Hochbauten des Bundes, die nur ein starkes Prozent ausmachen, keine allzu große konjunkturpolitische Bedeutung. Es ist allerdings zutreffend, daß wir im Rahmen dieses Prozents 84 Millionen für den Hochbau mehr ausgeben wollen und daß das ganze Problem ja auch das Problem des guten Beispiels ist. Das will ich sehr gerne anerkennen. Als ich von dieser Kritik zum ersten Male hörte — das sage ich sehr freimütig —, war ich erschrocken und sagte: Was ist denn da passiert? Ich habe mir daraufhin die Einzelheiten einmal angesehen und muß dazu sagen, daß rund ¼ dieser Mehraufwendungen, nämlich 70 Millionen DM, auf vordringliche Sonderbauten des zivilen Be-

völkerungsschutzes und des Bundesgrenzschutzes, im (C) Schwerpunkt ziviler Bevölkerungsschutz, entfällt. Ziviler Bevölkerungsschutz ist unser allgemeines Anliegen, und ich glaube, das können wir nicht einengen. Das sind ja nur 0,01%, die hier überhaupt zur Diskussion stehen, und hier muß auch das in dem gegebenen Rahmen realisiert werden. Der geringe Rest von 14 Millionen DM entfällt auf Gebäude für Zwecke der ausländischen Streitkräfte. Das ist zwangsläufig, damit wir die Bundeswehr richtig unterbringen können. Es müssen Räumungen stattfinden und Verlegungen in andere Gebiete hinein, und deswegen muß für die ausländischen Streitkräfte an bestimmten Stellen etwas Neues gebaut werden. Dieser Rest entfällt ferner auf Bauten für neue Auslandsvertretungen — konjunkturpolitisch völlig uninteressant — und auf alle übrigen Bundesverwaltungen, in Kleinigkeiten z. B. für den Zoll. Wenn man die Zollgrenze in das Saarland hineinlegt, muß man zwangsläufig an der Grenze etwas tun, wenn auch nur in sehr bescheidenem Rahmen.

Die **Erhöhung der Personalausgaben** ist auch für den Finanzminister nicht erfreulich. Nachdem wir aber praktisch in 1959 ebenso wie in 1960 den Personalhaushalt überrollt haben — wir haben keine Änderungen vorgenommen — und auch im nächsten Haushaltsjahr 1962 kaum Gelegenheit zu eingehender Beratung dieser Ansätze bestehen wird, war es einfach nicht möglich, die berechtigten Mehranforderungen für die Durchführung neuer gesetzlicher Aufgaben unberücksichtigt zu lassen.

Die Personalvermehrungen entstehen hauptsächlich im **militärischen Bereich**, bei den Soldaten und — was in der ersten Bemerkung vielleicht nicht ganz richtig gesehen worden ist — auch bei dem Verwaltungspersonal der Bundeswehr. Wenn man sagt „ohne Soldaten“, dann ist in den Gesamtziffern doch auch der Verwaltungsbereich der Bundeswehr enthalten, und das ist ein und dasselbe, wenn ein großer Teil der Aufgaben der Bundeswehr in den Verwaltungsbereich verlagert wird. Diesen letzteren Mehrbedarf hat der Bundesrat bei seiner ersten Stellungnahme den zivilen Bereichen zugerechnet. (D)

Für den Bereich der **zivilen Verwaltung** sind 509 neue Beamte und 1243 Angestellte angefordert worden, im wesentlichen notwendig durch neue Aufgaben. Ich nenne hier nur 549 Stellen im Geschäftsbereich des Innenministers beim Statistischen Bundesamt, beim Bundeskriminalamt, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesgrenzschutz und beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz; 499 Stellen im Geschäftsbereich des Verkehrsministers, davon allein 400 Mehrstellen für den Flugsicherungsdienst. Das sind Zwangsläufigkeiten, um die wir weiß Gott nicht herumkommen.

Ich nenne weiter 142 Stellen im Geschäftsbereich des Justizministers für das neuerrichtete Bundespatentgericht; 180 Stellen der Bundesbauverwaltung bei den Oberfinanzdirektionen, die bei mir ressortieren, aber im Rahmen der Verteidigungsbauten natürlich unbedingt notwendig werden. Ich nenne weiter 115 neue Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftlichen Besitz und 212

(A) neue Stellen für kulturpolitische Aufgaben im Ausland. Das sind zusammen 1697.

Damit ist dieser ganze Mehraufwand bereits erklärt, mit Stellen, die für neue Aufgaben einfach notwendig werden. Ich glaube im übrigen schon jetzt darauf hinweisen zu müssen, daß für das Jahr 1962 dieser Haushalt ohnehin wieder überrollt werden muß. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man die Personalausgaben im Jahre 1962 anders wird behandeln können; man kommt ja in Zeitdruck.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hebt in seiner Stellungnahme die besonderen Schwierigkeiten hervor, die sich beim Abbau der **Subventionen im Bundeshaushalt** zeigen. Darauf hat auch Herr Kollege Dr. Nolting-Hauff besonderes Gewicht gelegt.

Ich möchte hier vor Ihnen noch einmal einen Irrtum richtigstellen. Die seinerzeitige statistische Zusammenfassung des Bundesfinanzministeriums, die unzutreffend als „Subventions-Denkschrift“ bezeichnet wird, hat alle sichtbaren und unsichtbaren Finanzhilfen des Bundes an die Wirtschaft, an die Landwirtschaft, an die Verkehrswirtschaft und für soziale Zwecke an die Versicherungsträger umfaßt. In diesen Ziffern, die so gern mit 13,8 Milliarden angegeben werden, steckt also der gesamte Sozialaufwand mit drin. Deswegen gibt es bei flüchtiger Betrachtung und für Menschen, die die Dinge nicht kennen — das ist bei Ihnen natürlich nicht der Fall — so sehr leicht den Eindruck, als ob hier irrsinnige Beträge völlig illegitim bezahlt würden.

(B) Auf die Vielschichtigkeit des Problems der sogenannten Subventionen will ich hier nicht mehr hinweisen. Ich habe das mehrfach an anderer Stelle, vor allem in meiner Haushaltsrede 1959 getan.

Ich habe über das Grundsatzproblem meine Meinung in keiner Weise geändert, und ich habe davon kein Wort zurückzunehmen. Es gibt aber Bundesfinanzhilfen und Steuerbegünstigungen für wirtschaftliche Zwecke aller Art, die als Start- und Anpassungshilfen unentbehrlich sind. Solche Start- und Anpassungshilfen — ich nenne den Grünen Plan — finden auch meine Zustimmung. Es gibt andere Bundesleistungen und Steuerbegünstigungen, die ihren Zweck inzwischen erfüllt haben und allmählich verringert werden sollten. Diese Verringerung ist von der Bundesregierung in den beiden letzten Jahren eingeleitet worden. Dabei sind auch die Steuerbegünstigungen für bestimmte Zwecke im Bereich der gewerblichen Wirtschaft — ich nenne z. B. die 7er-Gruppe des Einkommensteuergesetzes — verringert worden.

Nach den Bemerkungen des Finanzausschusses des Bundesrats sollen die Bundesleistungen an andere Aufgabenträger von 1959 nach 1960 um 1,8 Milliarden DM gestiegen sein; das war also das erste Jahr. Dahinter steckt der Vorwurf: „Du, Bundesfinanzminister, redest gegen Subventionen und läßt es munter zu, daß im Jahre 1959 zu 1960 die Subventionen um 1,8 Milliarden gestiegen sind!“ — Was war das eigentlich? Das waren eine Milliarde DM Mehrzuschüsse an die Sozialversicherungsträger — diese habe ich in meinem Kampf gegen Sub-

ventionen nie gemeint; daß ist ganz eindeutig —, (C) es waren im Rahmen des Verkehrshaushalts allein 200 Millionen DM Liquiditätshilfe an die Bundesbahn zur Deckung ihrer besonderen Belastung durch die Versorgungsbezüge und 131er-Pension, sowie an die Lufthansa usw. Das sind also, wenn sie diese bisherigen Zahlen nehmen, schon 1,2 Milliarden DM. Hinzu kommen 130 Millionen für Mehrzuschüsse für den sozialen Wohnungsbau; das sind schon über 1,3 Milliarden DM, die im sozialen Bereich liegen. Weitere 70 Millionen liegen im Verkehrsbereich, 300 Millionen im Agrarbereich und bei den Einfuhr- und Vorratsstellen, wozu auch die Vorratsbewirtschaftung gehört, also Dinge, die einfach unabwendbar sind. Gerade die Länder — das muß ich auch hier einmal in aller Bescheidenheit sagen — haben ständig höhere Bundesleistungen für diese Zwecke gefordert. Von den 1,8 Milliarden mehr in diesem Jahr entfallen also allein 1,3 Milliarden direkt auf soziale Zwecke, und der übrige Teil ist mehr oder weniger zwangsläufig.

Für 1961 werden diese Mehrausgaben noch 340 Millionen DM betragen. Tatsächlich steigen die Zuschüsse an die Sozialversicherung und für soziale Sonderlasten der Bundesbahn allein um 420 Millionen DM. Für den Wohnungsbau werden weiter 110 Millionen DM gegeben. Das sind 530 Millionen DM. Wenn die Mehrausgaben aber tatsächlich nur 340 Millionen DM betragen, sind also an anderer Stelle wieder 200 Millionen ausgeglichen. Sie sehen, wie man bei näherer Substantiierung dieser Probleme zu ganz anderen Aspekten kommt als bei solchen generellen Bemerkungen. (D)

Ich gebe gerade diese Zahlenübersicht, damit in der politischen Meinungsbildung zu diesem wichtigen Fragenbereich sorgfältiger zwischen den ganz verschiedenartigen Verwendungszwecken der Mehrleistungen des Bundes an andere Aufgabenträger unterschieden wird und damit vor allem die das Bild beherrschenden Mehrzuschüsse für soziale Zwecke, insbesondere an die Sozialversicherungsträger, nicht in einen Topf mit echten Subventionen geworfen werden.

Ich will zu dem Problem der **Dotationsauflagen** nicht mehr viel sagen. Ich glaube, wir haben hier vor dem Schiedsgericht im Großen und Ganzen eine Einigung über die Behandlung gefunden, und nun ist diese Angelegenheit in Ordnung. Es gibt hin und wieder noch einzelne Schwierigkeiten. Wo noch Differenzen sind, soll man sie im Rahmen des vereinbarten Verfahrens bereinigen.

Mit einigen Worten möchte ich auch noch die vorbereitete Verständigung zwischen Bund und Ländern über den **Schuldendienst für Ausgleichsforderungen** behandeln. Die bisherigen Verhandlungen haben zu einem grundsätzlichen Einverständnis über die Übernahme des Tilgungsdienstes der Ausgleichsforderungen der Länder auf den Bundeshaushalt geführt. Ebenso besteht Einigkeit über die stufenweise Übernahme der Hälfte des Zinsendienstes. Offen ist nur die Frage, in welcher Form und mit welchem Betrag der Bund den Ländern Tilgungsleistungen aus früheren Jahren erstatten soll.

(A) Nach dem Stand der Verhandlungen steht zu hoffen, daß auch hierüber bald eine Einigung erzielt wird.

Auch über eine Neufassung des Art. 120 GG zur endgültigen Klärung der **Kostentragung bei Kriegsfolgelasten** ist in den Vorverhandlungen ein grundsätzliches Einvernehmen erzielt worden.

Sobald die endgültigen Vereinbarungen getroffen sind, werden die entsprechenden Folgerungen auch für den Bundeshaushalt 1961, insbesondere für die Ausbringung des anteiligen Zinsendienstes auf die Ausgleichsforderungen, gezogen werden.

In diesem Zusammenhang — damit komme ich zum Schluß — möchte ich noch ein paar Worte zu dem Problem des **Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern** sagen. Seit dem Inkrafttreten der geänderten Finanzverfassung von 1955 haben sich die Haushalte des Bundes, der Länder und Gemeinden ganz unterschiedlich entwickelt. In der Zeit von 1955 bis 1960 sind die Ausgaben des Bundes um 41 % gestiegen, die Einnahmen um 35 %; die Ausgaben der Länder sind um 39 % gestiegen, also ganz ähnlich wie beim Bund, ihre Einnahmen sind aber um 47 % gestiegen, also in einer günstigeren Situation. Bei den Gemeinden sind die Ausgaben um 35 % gestiegen, die Einnahmen sogar um 50 %.

Diese Ausgaben-Einnahme-Schere zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, auf die ich bereits im Jahre 1958 hingewiesen habe, wird sich in 1961 noch weiter öffnen. Für die Finanzwirtschaft des Bundes kommt erschwerend hinzu, daß er ganz überwiegend jene öffentlichen Lasten trägt, die bisher schon am stärksten gestiegen sind und in den kommenden Jahren weiter steigen werden, nämlich die großen Ausgaben für die soziale Sicherheit und für die nationale Sicherheit. Dabei wird niemand verkennen, daß auch die Länder und Gemeinden in wichtigen Aufgabenbereichen, z. B. bei der Förderung des Schulwesens, des Krankenhauswesens, des Straßen- und Städtebaues, steigenden Finanzansprüchen zu genügen haben. Das Gewicht der steigenden Bundeslasten war und ist aber trotzdem wesentlich größer als das der Länder und Gemeinden. Man kann nicht sagen, daß das Finanzverfassungsgesetz von 1955 diesen ganzen Fragenbereich befriedigend und endgültig geregelt hat.

Der Bundeshaushalt für 1961 ist der vierte und letzte Haushalt dieser Legislaturperiode. In diesen 4 Jahren ist es in fast allen wichtigen Finanzfragen zwischen Bund und Ländern zu einer angemessenen Verständigung gekommen. Auch für die noch offenen Fragen strebt die Bundesregierung und strebe auch ich Lösungen an, die den gemeinsamen Interessen gerecht werden. Ich möchte vor allem Ihnen, meine Herren Kollegen Finanzminister, aber auch dem ganzen Bundesrat für das Vertrauen und das Verständnis danken, von dem unsere Zusammenarbeit getragen wurde und für die gerade der Inhalt der Ausführungen von Herrn Senator Dr. Nolting-Hauff ein sehr schöner Beweis gewesen ist.

**Vizepräsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn (C) Bundesfinanzminister.

**Dr. Conrad** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der **Landesregierung Hessen** möchte ich zum Bundeshaushalt 1961 eine **Erklärung** abgeben und damit gleichzeitig einige Fragen ganz kurz beantworten, die der Bundesfinanzminister hier aufgeworfen hat.

Das Land Hessen möchte die vom Finanzausschuß empfohlenen allgemeinen Bemerkungen zum Bundeshaushalt 1961 mit allem Nachdruck unterstreichen. An sich müssen ja die Länderfinanzminister dem Herrn Bundesfinanzminister und seinen Herren dankbar sein, daß sie die Flut der Ausgaben wenigstens noch in dieser Höhe haben halten können. Trotzdem bleibt noch eine Anzahl von Dingen übrig, die erwähnt werden sollten.

Mit Recht hat der Finanzausschuß an die Spitze seiner allgemeinen Bemerkungen die Feststellung gesetzt, daß der Entwurf des Bundeshaushalts nicht den **konjunkturpolitischen Forderungen** entspricht, die allzu oft mit einem Blick auf die Länder und Gemeinden auch vom Bund und der Deutschen Bundesbank gestellt werden. Die Erhöhung des Haushaltsvolumens um weitere 7 v. H. und die Aufblähung des außerordentlichen Haushalts sogar um 43,7 % muß stärkste Bedenken erwecken. Wenn sich trotzdem die Hessische Landesregierung entschlossen hat, sich auf eine Unterstützung der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen allgemeinen Empfehlung zu beschränken, so geschieht das in der Erwartung, (D) daß diese Empfehlung von der Bundesregierung als ein ernster Appell betrachtet wird, im weiteren Gesetzgebungsverfahren alles zu tun, den Bundeshaushalt, insbesondere aber auch den außerordentlichen Haushalt auf das konjunkturpolitisch Vertretbare zurückzuführen.

Herr Bundesfinanzminister, zu der Stellungnahme des Bundesrates und der Finanzminister aus den Jahren 1958 und 1959 besteht kein Widerspruch. Sie glaubten einen solchen feststellen zu können, weil hier zur Frage des außerordentlichen Haushaltes angeblich widersprüchliche Auffassungen geäußert worden seien.

Im Herbst 1956 gingen wir Länderfinanzminister auf die Reise, um Geld zu pumpen, weil wir fast illiquide waren. Im Jahre 1957 hatten wir einen Kapitalmarkt, auf dem man fast jede Summe aufnehmen konnte, d. h., wir konnten von einer Gesundung des Kapitalmarktes sprechen, und im Jahre 1960 müssen wir — das sagen auch Sie — Zurückhaltung üben. Wer hätte im Jahre 1955 geglaubt, daß man innerhalb von vier oder fünf Jahren eine solche Entwicklung hätte? Das konnte niemand voraussehen, und deshalb auch im Jahre 1958 die Stellungnahme, daß der Bund das tun möge, was Länder und Gemeinden ja seit Jahren tun, nämlich sich verschulden. Und im Jahre 1959? Herr Bundesfinanzminister, nehmen Sie es mir nicht übel, eigentlich hat die Schätzung der Steuern niemand ernst genommen, und die Wirklichkeit hat immer noch recht

(A) gehabt, daß die Steuerschätzungen durch die tatsächliche Entwicklung jedes Jahres überholt worden sind.

Erlauben Sie mir auch einen Vorschlag: Ich persönlich hätte es für besser gehalten, wenn man den **außerordentlichen Haushalt** nicht in diesem Umfange aufgebläht hätte, sondern wenn man die Steuern tatsächlich ruhig etwas höher geschätzt hätte — denn sie kommen ja doch — und wenn man damit von vornherein das Mehraufkommen an Steuern hier festgelegt hätte. Rein psychologisch sind gewisse Bedenken zu äußern, wenn der Standpunkt vertreten wird, es stehe im außerordentlichen Haushalt und könne durch Kredite gedeckt werden. Man sollte bei erhöhten Steuereinnahmen auf alle Fälle im Vorhinein Ausgaben aus dem außerordentlichen Haushalt in den ordentlichen Haushalt hinüberlenken. Wir können uns in einer solchen Zeit nicht mehr an die vor 50 Jahren strikte Trennung des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts halten, sondern wir müssen uns die eigene Beweglichkeit im finanz- und währungspolitischen Interesse schaffen. Das sollte man jedenfalls bei der Aufstellung des Haushalts für den Fall empfehlen, daß das Parlament etwa daran denken sollte, die Steuern höher zu schätzen, anstatt wieder neue zusätzliche Ausgaben zuzulassen.

Insofern habe ich Ihre Bemerkung, Herr Bundesfinanzminister, hoffentlich richtig verstanden, daß Sie keine Veranlassung sehen, das **Finanzausgleichsgesetz 1955** zu ungunsten der Länder etwa ändern zu wollen. Ich glaubte, Sie wollten sagen, daß es eine Möglichkeit geben wird, ohne Änderung des Gesetzes eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern herbeizuführen.

(B)

Den Ernst, mit dem alle Bundesratsausschüsse die Aufblähung des Bundeshaushalts sehen, mögen Sie daraus erkennen, daß Anträge auf Erhöhung von Haushaltsansätzen nur mit allergrößter Zurückhaltung gestellt wurden, obwohl kein Zweifel daran gelassen werden soll, daß der Bundeshaushalt manche berechtigten Erwartungen, z. B. auf dem Gebiet des Wohnungsbaues und der Sozialpolitik, nicht befriedigt. Sie haben heute — und der Herr Wohnungsbauminister Lücke in den letzten Tagen — hervorgehoben, daß das Programm mit 500 000 Wohnungen auf alle Fälle aufrechterhalten werden soll. Auch wir sind dieser Meinung. Dazu kann man aber nur ergänzen: trotz sinkender Bundeszuschüsse.

Es muß vor allem allergrößte Besorgnis erregen, daß es dem Bundesfinanzminister gegen den Druck der Ressorts und der Interessenten nicht gelungen ist, die offenen **Subventionen** einzuschränken. Sie sind vielmehr seit seinen Feststellungen für das Rechnungsjahr 1959 um weitere 2 Milliarden angestiegen und haben mit rund 10,4 Milliarden fast 25 % des Volumens des ordentlichen Haushalts erreicht. Wenn in den „besonderen Bemerkungen zum Bundeshaushalt“ im wesentlichen nur die wiederum mit 65 Millionen ausgebrachten Subventionen für die deutsche Eierwirtschaft angesprochen werden, so soll das die Bundesregierung nicht von der Notwendigkeit entbinden, darüber hinaus alle weiteren

(C) Subventionen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen, und zwar nicht irgendwann und im bevorstehenden Wahljahr, sondern möglichst im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Von dem Erfolg dieser Überprüfung wird auch das Urteil darüber abhängen, ob es dem Bundesfinanzminister und der Bundesregierung ernst ist mit den wiederholten Ankündigungen eines Abbaues dieser Subventionen.

Ich will über die **Dotationsauflagen** ebenfalls nicht allzuviel sagen. Auch wenn Einigungsgespräche geführt worden sind, sollten wir uns über folgendes klar sein: Die Dotationen führen zu einer Ausweitung der Haushalte, weil sie entweder die Länder politisch zur Aufnahme von Programmen nötigen, denen sie in der Dringlichkeit kein solches Gewicht beimessen, oder aber weil sich der Bund mit einem vermeidbaren Aufwand an Personal- und Verwaltungsarbeiten hier in Aufgaben drängt, die primär Länderaufgaben sind. Ich darf dabei nur an die Vorschläge zum Gemeindepfennig erinnern. Hier kann und muß rechtzeitig einer überflüssigen Zentralisierung vorgebeugt und das Bestreben gebremst werden, von Bonn aus noch in den Wegebau der kleinsten Gemeinden hineinreden zu wollen; es genügt doch die Zweckbestimmung im Gesetz.

In den allgemeinen Bemerkungen des Finanzausschusses wird die Frage der **Stellenvermehrungen** und **-anhebungen** nur zurückhaltend angesprochen. 4268 Stellenvermehrungen, ohne die Soldaten, erscheinen bei etwa 100 000 Bundesbediensteten auch nach einem Überrollungshaushalt bedenklich.

(D) Nicht zuletzt vermißt man im Haushalt eine deutlich sichtbare Initiative hinsichtlich der **Entwicklungshilfe**. Heute kommt es mehr denn je darauf an, die Nöte in den Entwicklungsländern zu steuern, wenn wir nicht schon überhaupt seit Jahren Entscheidendes versäumt haben. Die Entwicklungshilfe muß in erster Linie vom Politischen und nicht vom Kommerziellen her gesehen werden. Die Länder sollten sich die Ausbildung innerhalb und außerhalb ihres Landes angelegen sein lassen und unter sich eine Planung aufstellen hinsichtlich der Zahlen der Auszubildenden, der Ausbildungsgebiete, der Unterbringung, der Werkstätten, Schulen und Institute, der Durchführung von Sonderlehrgängen und Sonderschulen usw. Der Bund muß mit anderen europäischen Ländern die wirtschaftliche Hilfe und die Erschließung der in Frage kommenden Länder übernehmen. Hierzu bedarf es nicht nur der seit Jahren erwarteten Koordinierung, sondern auch höherer Mittel im Bundeshaushalt als bisher.

Auf der Erde leben etwa 2,6 Milliarden Menschen, davon 1 Milliarde im Ostblock, 600 Millionen in der westlichen Welt und 1 Milliarde dazwischen. Die Art und Höhe der Entwicklungshilfe des Westens wird mit entscheiden, wohin diese 1 Milliarde Menschen — in absehbarer Zeit werden es noch wesentlich mehr sein — gehen werden.

Die Länder sollten daher behilflich sein. Unter der Voraussetzung, daß der Bund seine Ausgaben nicht mehr wesentlich erhöht und auch nicht darauf besteht, daß sein Anteil im Finanzausgleich über die 35 % hinaus erhöht wird, sollten die Län-

(A) der dem Bund oder noch besser z. B. der Kreditanstalt für Wiederaufbau Mittel darlehensweise zur Verfügung stellen, solange der Bundeshaushalt in dieser Form angespannt ist. Diese Mittel könnten unter der Bürgschaft des Bundes gegeben werden. Dadurch würde sowohl in Geld als auch in währungspolitischer Hinsicht ein Beitrag zu den Bemühungen der Notenbank geleistet. Oberstes Ziel sollte in dieser Hinsicht nach wie vor die Aufrechterhaltung unserer Währung sein.

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Zum Haushaltsplan habe ich namens des Senats von Berlin einige Anmerkungen zu machen, die einen **Vorbehalt des Landes Berlin** bei der Behandlung des Haushaltsplanes, Einzelplan 60, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darstellen. Jedoch möchte ich hier keine konkreten Änderungsvorschläge machen. Der Einzelplan 60 enthält diejenigen Beträge, die auf Grund des 3. Überleitungsgesetzes für den **Ausgleich des Berliner Haushaltsplans** bestimmt sind. Daß hier die Vorstellungen des Bundesfinanzministers und des Berliner Finanzsenators nicht ganz übereinstimmen, erscheint nur natürlich. Der Senat von Berlin ist der Meinung, man sollte den Finanzbedarf Berlins unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Berlin als deutsche Hauptstadt in ihrer heutigen Situation eine der wichtigsten politischen Bastionen der gesamten freien Welt darstellt, fair und unvoreingenommen festsetzen und danach den Zuschuß berechnen. Ferner sollte klar sein, daß der freie Teil Berlins sich seinen außerordentlichen Finanzbedarf in der gegenwärtigen Situation nur durch billig verzinsliche und langfristige Bundesdarlehen beschaffen kann.

Ich verzichte darauf, hier die verschiedene Beurteilung seitens des Bundesfinanzministers und des Berliner Senats im einzelnen darzulegen. Es genügt, wenn ich sage, daß wir noch nicht zu übereinstimmenden Auffassungen hinsichtlich des erforderlichen Zuschusses gekommen sind. Die bisherigen Verhandlungen zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Stellen des Berliner Senats sind im Geiste der gegenseitigen Fairness geführt worden, so daß die Beseitigung der Meinungsverschiedenheiten durchaus als mutmaßliches Endergebnis in Aussicht gestellt werden kann.

**Vizepräsident Kalsen:** Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Drucksachen 250/1/60, 250/2/60 und 250/3/60 zur Hand zu nehmen. Über die Empfehlungen zum Haushaltsgesetz 1961 wird am Schluß abgestimmt.

Wir beginnen mit der Abstimmung über B — Allgemeine Bemerkungen — Seiten 3 bis 5 der Drucksache 250/1/60. Wer den Allgemeinen Bemerkungen insgesamt zuzustimmen wünscht, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über C, Bemerkungen zu den Einzelplänen, Seite 6 und folgende

der Drucksache 250/1/60, und zwar zunächst über I (C) — **Einzelplan 06.**

Ziff. 1 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 2! Hierzu muß ich bemerken, daß der Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe fehlt. Außerdem muß ein Schreibfehler berichtigt werden. Es muß heißen: Der Ansatz ist auf 13 540 000 DM (abgerundet) zu erhöhen. Wer der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über II — **Einzelplan 08.**

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Es folgt Abstimmung über III — **Einzelplan 09.** — Angenommen!

Abstimmung über IV — **Einzelplan 10** —! Hierzu rufe ich den Antrag des Landes Niedersachsen, Drucksache 250/3/60, auf. Wer der Ziff. 1 dieses Antrages zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Wir stimmen jetzt ab über Ziff. 1 der Drucksache 250/1/60. Der Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe fehlt hier. — Ziff. 1 ist angenommen!

Wir stimmen jetzt über Ziff. 2 des Antrags des Landes Niedersachsen auf Drucksache 250/3/60 ab. — (D) Angenommen!

Ziff. 2 der Drucksache 250/1/60! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen unter Ziff. 3 der Drucksache 250/3/60. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Es folgt die Abstimmung über V — **Einzelplan 11.**

Über Ziff. 1 wird bei Ziff. 3 Buchst. b) abgestimmt.

Ziff. 2 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. b) gemeinsam mit Ziff. 1 und Ziff. 4, die die Deckungsvorschläge für die Mehrausgabe enthalten! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. c) und d) — die Deckungsfrage ist durch Abstimmung über Ziff. 4 bereits erledigt —! — Angenommen!

Abstimmung über VI — **Einzelplan 12!** Hierzu liegt ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein vor.

(Von Hassel: Ist zurückgezogen!)

— Ist zurückgezogen.

Ziff. 1! — Angenommen!

(A)

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 — 1. Entschliebung! — Angenommen!

Ziff. 3 — 2. Tit. 735! — Angenommen!

Abstimmung über VII — Einzelplan 24!

Buchst. b) gemeinsam mit Buchst. a), der den Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe enthält! — Angenommen!

Abstimmung über VIII — Einzelplan 25!

Ziff. 1! — Angenommen!

Über Ziff. 2 wird bei Ziff. 6 abgestimmt.

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 gemeinsam mit Ziff. 2, Ziff. 7 und Ziff. 9, die den Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe enthalten! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. b)! — Deckungsvorschlag ist bei Einzelplan 32! — Angenommen!

Ziff. 8 Buchst. c)! — Der Finanzausschuß sieht keine Deckungsmöglichkeit für diese Mehrausgabe. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 10! — Die Abstimmung erübrigt sich, da die Änderung des Verwendungsplanes eine Folge der soeben angenommenen Beschlüsse ist.

(B)

Wir kommen zur Abstimmung über IX — Einzelplan 26.

Über Ziff. 1 Buchst. a) wird bei Ziff. 1 Buchst. c) abgestimmt.

Ziff. 1 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. c) und Buchst. a), der den Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe enthält! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Abstimmung über X — Einzelplan 27!

Ziff. 2 Buchst. a) und b) gemeinsam mit Ziff. 1, die den Deckungsvorschlag für die Mehrausgaben enthält! — Angenommen!

Abstimmung über XI — Einzelplan 29!

Ziff. 1 Buchst. a)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. c)! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Abstimmung über XII — Einzelplan 32!

Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 sind durch die Abstimmung über die Anträge beim Einzelplan 25 unter Ziff. 7, 8 b) und Ziff. 9 bereits miterledigt. Ich darf wohl davon ausgehen, daß eine besondere Abstimmung nicht mehr erforderlich ist.

Ziff. 4! — Angenommen!

Abstimmung über XIII — Einzelplan 36! — Angenommen!

Abstimmung über XIV — Einzelplan 40! — Angenommen!

Abstimmung über XV — Einzelplan 60!

Ziff. 2 gemeinsam mit Ziff. 1, die den Deckungsvorschlag für die Mehrausgabe enthält! — Angenommen!

Abstimmung über A — Haushaltsgesetz!

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Das Büro des Finanzausschusses ist zu ermächtigen, die Ansätze und Begründungen zu berichtigen, falls die vom Bundesrat angenommenen Änderungen bei den Einzelplänen dies erfordern sollten. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1961 die soeben angenommenen Änderungen und Bemerkungen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (Drucksache 260/60).

Eine Berichterstattung erscheint nicht notwendig. Das Land Niedersachsen wünscht, vor der Abstimmung eine Erklärung abzugeben.

**Graaff** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrag des Landes Niedersachsen darf ich folgende Erklärung abgeben.

Das Land Niedersachsen wird sich mit Rücksicht auf die außerordentlichen Belastungen, die das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg für die davon betroffene Bevölkerung auf allen Lebensbereichen mit sich bringt, außerstande sehen, dem Gesetz zuzustimmen. Die Niedersächsische Landesregierung erklärt jedoch ausdrücklich, daß sich diese Ablehnung nicht auf das gesamte hier zur Erörterung stehende Vertragswerk beziehe und daß es ihr auch fernliege, den Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr vorzuenthalten, was diese zur Deckung ihres Übungsbedarfs benötigen. Nicht angängig erscheint es aber der Landesregierung, daß eine solche Konzentrierung von Übungen in einem bestimmten Gebiet, wie es im Raum Soltau-Lüneburg geschieht, vorgenommen und dadurch die Bevölkerung in ihren lebens-

(A) notwendigen Rechten auf das empfindlichste beeinträchtigt wird.

**Vizepräsident Kaisen:** Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 260/1/60 (neu) vor. Es wird vorgeschlagen, über die einzelnen Ziffern dieser Drucksache abzustimmen.

Ziff. 1 Buchst. a)! — Angenommen!

Mit dieser Abstimmung erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. b).

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die Entschliebung unter II. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes** (Drucksache 255/60).

**Dr. Lauscher** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es wird begrüßt, daß eine **Lockerung des Grundsatzes der Gemeinwirtschaftlichkeit** bei der Betriebsführung der **Deutschen Bundesbahn** gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vorgesehen ist. Nur dadurch dürfte es möglich sein, die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundesbahn wiederherzustellen. In der Neufassung des § 4 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes ist deshalb der bisherige Satz 1: „Die Deutsche Bundesbahn ist unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten“ gestrichen worden. Dieser Vorschlag ist zu billigen, weil diese problematische Regelung in den letzten Jahren vielfach nicht zu verwirklichen war. § 4 des Gesetzentwurfs entspricht im wesentlichen dem § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 der geltenden Fassung. Neu ist die Bestimmung, daß die Deutsche Bundesbahn bei der Erneuerung und Weiterentwicklung ihrer ortsfesten und beweglichen Einrichtungen wirtschaftliche Grundsätze zu beachten hat. Hier kommt eine stärkere Betonung eigenwirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Geltung. Die Grundsätze für die Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn sind aus systematischen Gründen in die neugefaßte Bestimmung des § 28 des Bun-

desbahngesetzes aufgenommen worden. Der Inhalt des bisherigen § 4 Abs. 2 findet sich in geänderter Fassung als § 28 Abs. 2 des Entwurfs wieder.

Der neugefaßte § 28 Abs. 1 ist die wichtigste Bestimmung des Gesetzentwurfs. Die bisherige problematische Position der Deutschen Bundesbahn, die einmal nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu operieren hat, andererseits aber auch nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist, soll hier die längs! notwendige Klärung erfahren. Gegen die vorgeschlagene Formulierung bestehen jedoch Bedenken, weil das Prinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit erst dann berücksichtigt werden soll, wenn die Deutsche Bundesbahn ihre volle Rentabilität einschließlich der Verzinsung ihres Eigenkapitals erreicht hat. Wenn die Deutsche Bundesbahn eine Verzinsung des Eigenkapitals anzustreben hat, kann sie nach Auffassung des Ausschusses ihren **gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** nicht mehr nachkommen. Dieser Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen das Prinzip der Gemeinwirtschaftlichkeit zu beachten, widerspricht es auch, wenn es in der Regierungsvorlage heißt, daß die Deutsche Bundesbahn „als Wirtschaftsunternehmen“ zu führen ist.

Der Ausschuß für Verkehr und Post hat daher mit Mehrheit beschlossen, § 28 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist unter der Verantwortung ihrer Organe so zu führen, daß die Erträge die Aufwendungen decken. In diesem Rahmen hat sie ihre gemeinwirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

§ 28 a soll neu in das Bundesbahngesetz aufgenommen werden. Unter dem Titel „**Auflagen**“ stellt er eine inhaltliche Neufassung des bisherigen § 28 Abs. 2 bis 6 dar. Er bestimmt, daß eine tarifliche Auflage seitens des Bundes oder die aus Gründen des Gemeinwohls ausgesprochene Versagung der Genehmigung für eine bestimmte tarifliche Maßnahme, die nachweislich dazu führt, daß die Aufwendungen der Deutschen Bundesbahn nicht gedeckt werden, den Bund verpflichtet, der Deutschen Bundesbahn einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Dieser Neuregelung ist zuzustimmen. Auch nach Lockerung ihrer gemeinwirtschaftlichen Bindungen wird die Deutsche Bundesbahn als unmittelbare Bundesverwaltung weiter Instrument der Verkehrspolitik des Bundes bleiben müssen. Deshalb muß der Bundesminister für Verkehr auch weiterhin in der Lage sein, der Deutschen Bundesbahn tarifliche Maßnahmen aufzuerlegen. Eine solche Auflage darf jedoch die Erträge aus dem betreffenden Transportgeschäft nicht so weit mindern, daß die erforderlichen Aufwendungen nicht gedeckt werden. Andererseits entfällt die Ersatzpflicht des Bundes, wenn die Rechnung der Deutschen Bundesbahn am Ende des Wirtschaftsjahres ausgeglichen ist, da man dem Bund einen Ersatz nicht zumuten kann, wenn ein Gewinn ausgewiesen ist.

Der Ausschuß hält jedoch die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen für die Auflage oder Versagung der Genehmigung nicht für erforderlich, da diese Maßnahmen allein nach fachlichen und nicht

(C)

(D)

(A) nach fiskalischen Gesichtspunkten erfolgen sollen. Es ist daher beschlossen worden, in § 28 a — Auflagen — Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Eine Folge dieser Empfehlung ist, § 28 a Abs. 4 wie folgt zu fassen:

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob und in welcher Höhe ein Ausgleich zu gewähren ist, entscheidet die Bundesregierung nach Anhörung von Sachverständigen.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Agrarausschusses beantrage ich, die Änderungsvorschläge zu Nrn. 1, 2 a und b zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Vizepräsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Dr. Nolting-Hauff** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe namens der Freien Hansestadt **Bremen** folgende **Erklärung** abzugeben.

Das Land Bremen betrachtet die Formulierung in § 28 des Regierungsentwurfs als einen wohl- abgewogenen Ausgleich zwischen der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe der Bundesbahn und der Forderung nach wirtschaftlicher Betriebsführung. Es lehnt daher den Änderungsvorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post ab und unterstützt die Regierungsvorlage.

(B) **Vizepräsident Kaisen:** Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen.

(Von Hassel: Ich bitte um Einzelabstimmung!)

— Es ist Abstimmung über die einzelnen Ziffern gewünscht. Wer der Ziffer 1 der Drucksache 255/1/60 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen! Ziff. 2! — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat diese **Änderungen beschlossen hat und im übrigen gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhebt.**

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 254/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 256/60).

**Dr. Lauscher** (Nordrhein-Westfalen), Bericht- (C) erstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage, das **Tariffbildungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen**, tritt der Ausschuß bei. Es ist jedoch eine Reihe von Änderungsvorschlägen beschlossen worden, von denen ich nur die wesentlichen kurz begründe.

1. Gemäß § 20 a Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs der Bundesregierung soll der Bundesminister für Verkehr über die Genehmigung der Beschlüsse der Tariffkommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft entscheiden.

Dieser Satz soll nach dem Beschluß des Ausschusses gestrichen werden, weil es sich um eine Genehmigung handelt, die nur nach tarifpolitischen Gesichtspunkten ergehen sollte.

Entsprechendes gilt für die Absätze 3 und 5 desselben Paragraphen.

2. Gemäß § 21 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung setzen sich die Tariffkommissionen aus der gleichen Anzahl von Tariffsachverständigen der beteiligten Kreise des Güterfernverkehrsgewerbes und Vertretern der verladenden Wirtschaft zusammen. Weil es auch sonst in derartigen Fällen im wirtschaftlichen Leben nicht üblich ist, Interessenten zu beteiligen und diese auch bei der Tarifbildung der Deutschen Bundesbahn nicht maßgeblich beteiligt sind, sollen die Vertreter der verladenden Wirtschaft nicht der Tariffkommission angehören.

Entsprechendes gilt für § 21 a Abs. 1 Satz 2.

3. Gemäß § 21 b Abs. 3 des Entwurfs der Bundesregierung ist nur der Bundesminister für Verkehr (D) berechtigt, an den Sitzungen der Tariffkommissionen, ihrer Ausschüsse und Beiräte teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll das Recht, an den genannten Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, auch auf die für den Verkehr zuständigen obersten Landesbehörden ausgedehnt werden. Dies ist erforderlich, um dem Interesse der Länder an dem Ergebnis dieser Beratungen Rechnung zu tragen.

4. Ein weiterer Vorschlag des Ausschusses geht dahin, in einem neuen „Vierten Abschnitt“ unter dem Titel „Mitwirkung der Länder“ einen neuen § 97 a einzufügen, der zur ständigen Fühlung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des gewerblichen Güterkraftverkehrs die Bildung eines Ausschusses aus Vertretern der Länder vorsieht, der mindestens einmal vierteljährlich vom Bundesminister für Verkehr einberufen wird. Damit wird das Güterkraftverkehrsgesetz der gleichartigen Regelung in § 34 des Gesetzes über die gewerbliche Binnenschifffahrt vom 1. Oktober 1953 angepaßt.

5. In § 98 sieht der Entwurf der Bundesregierung eine Änderung der Verweisung auf §§ 21 und 22 in „§§ 20 a und 22“ vor. Der Ausschuß schlägt hierzu vor, die Änderung der Verweisung auch auf § 84 auszudehnen, damit klargestellt ist, daß Tarifverstöße auch im Güternahverkehr geahndet werden können.

(A) Wegen der übrigen Änderungsanträge verweise ich auf die Empfehlungen des Ausschusses, die Ihnen in der Drucksache 256/1/60 vorliegen.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post beantrage ich, die Änderungsvorschläge zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Vizepräsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 256/1/60 zur Hand zu nehmen.

Bestehen gegen die in Abschnitt II dieser Drucksache enthaltenen Änderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post Bedenken?

(Von Hassel: Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1!

(Zuruf: Bitte, über a) und b) getrennt abstimmen!)

Ziff. 1 Buchst. a! — Mit 24 Stimmen angenommen!

Ziff. 1 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. c! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3!

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Ziff. 3 Buchst. a)! — Angenommen!

(B) Ziff. 3 Buchst. b)! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. c)! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß diese **Änderungen beschlossen** sind und der Bundesrat **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG erhebt. Der Bundesrat ist **der Auffassung, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr** (Drucksache 257/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 257/1/60 unter II vorliegenden Änderungsvorschläge des Ausschusses für Verkehr und Post Bedenken?

(Zuruf: Ja!)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Ziff. 1 unter II zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann sind diese **Änderungen beschlossen**. Im **(C) übrigen** erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (Drucksache 249/60).

**Graafi** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Beratung des Entwurfs des Straßenbaufinanzierungsgesetzes hat der Bundesrat in der 208. Sitzung am 10. Juli 1959 in einer Entschließung die Bundesregierung gebeten, möglichst bald einen Entwurf zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vorzulegen. Ressortbesprechungen beim Bund, mehrere Besprechungen des Bundesverkehrsministeriums mit den Länderreferenten, teilweise unter Teilnahme der Praktiker der obersten Straßenbaubehörden, und Erörterungen im Länderfachausschuß Straßenbaurecht führten schließlich zu dem Regierungsentwurf, wie er nunmehr in der Drucksache 249/60 vorliegt.

Es ist nicht zu verkennen, — und ich nehme an, meine Herren, Sie stimmen mit mir darin überein —, daß der Entwurf der Bundesregierung den Interessen der Länder in großen Teilen Rechnung trägt. Wir müssen aber auch feststellen, daß er einige bedeutsame und, wie ich meine, berechtigte Wünsche der Länder noch offen läßt. (D)

Ich erhoffe ihr Einverständnis dafür, daß ich mich bei meiner Berichterstattung auf die wesentlichen Punkte beschränke, die als das Ergebnis der Beratungen im federführenden Ausschuß für Verkehr und Post, im Agrarausschuß, im Finanzausschuß, im Ausschuß für Innere Angelegenheiten und im Rechtsausschuß in der Drucksache 249/1/60 enthalten sind.

Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. e). Nach dem neu hinzukommenden § 3 a muß eine Straße aufgestuft werden, wenn sie nach ihrer Verkehrsbedeutung die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Einer zusätzlichen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, wie sie der Entwurf vorsieht, bedarf es dann nicht. § 2 Abs. 6 sollte daher die von den Ausschüssen für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Fassung erhalten.

Zu Art. 1 Nr. 4. Ihr besonderes Augenmerk, meine Herren, darf ich auf § 5a richten. In diesem Punkt ist der Regierungsentwurf unbefriedigend. Die Länder werden sich wie bisher auch weiterhin an den Kosten beteiligen, wenn der Bund Zuschüsse gewährt. Sie wenden sich aber gegen eine dahin gehende Auflage. Die Beschränkung von Zuwendungen des Bundes für den Grunderwerb auf „besondere Fälle“ erscheint nicht gerechtfertigt. Der Straßenbaugrund ist kein irgendwie realisierbarer Vermögenswert, mindestens so lange nicht, als die Straße existiert. Die weitere Beschränkung auf reine

- (A) Zubringerstraßen würde im übrigen eine unververtretbare Härte bedeuten.

Einem nahezu einstimmigen Beschluß des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratungen zum Straßenbaufinanzierungsgesetz entsprechend soll das Mehraufkommen von 1 Pf aus der Mineralölsteuer, der sogenannte **Gemeindepfennig**, ausschließlich zur Erhöhung der Bundeszuschüsse an die kommunalen Baulastträger verwendet werden, und zwar insbesondere für solche Gemeinde- und Kreisstraßen, die in Beziehung zu Bundesfernstraßen stehen. Der Bund beabsichtigt nun offensichtlich, durch die Fassung des § 5a diesen Gemeindepfennig, der als zusätzliche Zuwendung gedacht war, mit den übrigen Zuwendungen zu koppeln, ihn in sie einzubeziehen. Es erscheint daher im Interesse der Gemeinden erforderlich, für den Gemeindepfennig eine besondere gesetzliche Grundlage zu schaffen und ihn gesondert auszuweisen.

Weil die Länder besser als der Bund in der Lage sind, auf Grund örtlicher Beurteilungsmöglichkeiten die Mittel sachgerecht einzusetzen, und zur Verwaltungsvereinfachung sollte im übrigen angestrebt werden, daß die gesamten Zuwendungen des Bundes an fremde Straßenbaulastträger global den Ländern zugewiesen werden, mindestens aber, wie schon ausgeführt, der Gemeindepfennig.

- Zu Art. 1 Nr. 8 Buchst. b. Hier hat der Agrarausschuß zu § 9 Abs. 8 eine Änderung des Entwurfs vorgeschlagen. Die nach dem geltenden Recht an keine Bedingung geknüpfte Möglichkeit einer Ausnahme soll nach dem Entwurf in einer Weise eingeschränkt werden, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur dienlich sein kann; wo daraus für den Betroffenen eine Härte zu befürchten ist, bietet die Fassung des Entwurfs hinreichende Möglichkeit, sie zu vermeiden. Die Härteklausele ist auch anwendbar in den Fällen, welche die Empfehlung des Agrarausschusses zu Art. 1 Nr. 9 erfassen will.

Der Agrarausschuß hat ferner eine Streichung der Worte „Baurechtlich genehmigte“ in § 9a Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen. Der Entwurf seinerseits will bei denjenigen Veränderungen auf den vom Plan betroffenen Flächen, die nach Beginn der Auslegung im Planfeststellungsverfahren begonnen worden sind, gerade das Vertrauen in die Gültigkeit und Realisierbarkeit einer baurechtlichen oder behördlichen Genehmigung schützen. Diesen Vertrauensschutz verdient aber nicht, wer gleichsam nach „Rechtshängigkeit“ ohne eine solche Genehmigung noch rasch Veränderungen vornimmt.

In § 9a Abs. 2 die **Dauer der Veränderungssperre** von vier auf zwei Jahre zu verkürzen, erschien dem Verkehrs-, Agrar- und Rechtsausschuß angebracht. In der Regel dürfte für das Planfeststellungsverfahren ein Zeitraum von zwei Jahren genügen; dann sollte dem Staatsbürger eine längere Sperrzeit aber auch nicht zugemutet und für die übrigen Fälle, die der Finanzausschuß wohl in zu großer Zahl befürchtet, die Entschädigungsverpflichtung in Kauf genommen werden.

Die Anregung des Rechtsausschusses, in § 9a Abs. 2 nach Satz 1 als Satz 2 die Vorschriften über die **Entschädigung** im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teils des Bundesbaugesetzes in das Bundesfernstraßengesetz einzuführen, hat einiges für sich. Es ist aber zu bedenken, daß das Bundesbaugesetz gerade erst verkündet ist und noch keinerlei praktische Erfahrungen mit ihm gemacht werden konnten. Unter diesen Umständen kann es zweifelhaft sein, ob es zweckmäßig ist und dem Bestreben nach Verwaltungsvereinfachung nicht zuwiderläuft, sich auf ein neues Gesetz umzustellen und beim Inkrafttreten des Bundesenteignungsgesetzes dies noch einmal tun zu müssen.

Außerdem würde die in § 100 des Bundesbaugesetzes vorgesehene Entschädigung in geeignetem Ersatzland den Straßenbaubehörden vielfach die größten praktischen Schwierigkeiten bereiten, die namentlich mit erheblichem Zeitverlust verbunden sein können. Im übrigen erfolgt in der Praxis Ersatzlandgestellung sowieso, soweit das nur irgend möglich ist.

Die vom Agrarausschuß in § 9a Abs. 3 Satz 1 angeregte Ersetzung des Wortes „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ könnte die Bewegungsfreiheit der obersten Landesstraßenbaubehörden zu stark einschränken und die Zuständigkeitsabgrenzung verwischen.

Ein weiterer Vorschlag des Agrarausschusses zu § 9a Abs. 5 zielt darauf ab, Ausnahmen von der Veränderungssperre nicht nur, wie im Entwurf vorgesehen, für den Einzelfall, sondern — etwa durch Erlaß — auch generell für eine Mehrzahl von Fällen näher zu bestimmender Art zuzulassen. Vergleichbare Fälle dürften selten sein. In der Praxis könnten sich Schwierigkeiten ergeben. Im übrigen bietet der Entwurf, wie in § 9a Abs. 8 auch hier ausreichende Möglichkeiten, Härten zu vermeiden.

Zu Art. 1 Nr. 11. Die auf Antrag Niedersachsens empfohlene Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 und die Einfügung eines Abs. 3a würde den ursprünglichen Referentenentwurf, der auf Wunsch des Bundesministers der Finanzen geändert worden ist, wiederherstellen und das **Veranlassungsprinzip** zum Ausdruck bringen, das für die zu regelnden Tatbestände den heutigen Verhältnissen besser gerecht wird. Die Bagatellklausel in Abs. 3a Satz 2 bezweckt eine notwendige Erleichterung für die leistungsschwachen Baulastträger.

Zu Art. 1 Nr. 15. Zu § 19 Abs. 5 darf ich auf meine Ausführungen zu § 9a Abs. 2 verweisen. Der Widerspruch des Agrarausschusses gegen eine Abweichung vom Regierungsentwurf zu § 19 Abs. 5 ist wohl im Zusammenhang mit seinem eigenen Vorschlag zu sehen, in § 19 neuer Abs. 2 Satz 1 hinter den Wörtern „des § 2“ die Wörter „und § 3“ einzufügen. Abgesehen davon, daß konsequent bleiben muß, wer für eine Übergangszeit die Landesenteignungsgesetze weiter angewandt wissen will, würde die Einführung des § 3 des Landesbeschaffungsgesetzes in das Bundesfernstraßengesetz zu denselben praktischen Schwierigkeiten bei der Gestellung von Ersatzland führen wie die vorhin zu § 9 Abs. 2 be-

(A) handelte Einführung der Vorschriften des Bundesbaugesetzes.

Zu Art. 1 Nr. 16. Wie von den Ausschüssen für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen, sollte die Nr. 16 gestrichen, das heißt, die im Entwurf vorgesehene Ersetzung der Wörter „nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach Bundesrecht“ abgelehnt werden, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß eine neue Fachaufsicht des Bundes eingeführt wird.

Nach Art. 2 soll auf Vorschlag der Ausschüsse für Verkehr und Post, für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses ein Artikel 2 a mit dem in der Drucksache 249/1/60 wiedergegebenen Wortlaut eingefügt werden.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 gehören die **Brücken** zu den Bundesfernstraßen. Er ist daher nur sinnvoll, daß zumindest alle Brücken außerhalb von Ortsdurchfahrten als Teil der Straße in der Baulast des Bundes stehen. Diese Änderung würde auch eine begrüßenswerte Klarstellung zur Folge haben.

Schließlich zu Art. 5. Die vorgesehene Ergänzung des Art. 5 ist eine zwangsläufige Folge der Einfügung des neuen Art. 2 a.

Namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und der mitbeteiligten Ausschüsse — Agrar-, Finanz- und Rechtsausschuß sowie Ausschuß für Innere Angelegenheiten — bitte ich Sie, gemäß den Empfehlungen dieser Ausschüsse in dem von mir jeweils vorgetragenen Sinne zu beschließen.

**Vizepräsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn (B) Berichterstatter. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 249/1/60 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Falls kein Widerspruch erfolgt, kann über die Ziffern 1 bis 4 zusammen abgestimmt werden.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Ebenfalls!

Ziff. 5 Buchst. a und b! — Mehrheit!

Ziff. 5 Buchst. c! Der Finanzausschuß hat dieser Empfehlung widersprochen. Die beiden Begründungen zu dieser Empfehlung werden in der Notifizierung zusammengefaßt. — Wer stimmt Buchst. c zu? — Das ist die Minderheit. (Vgl. Berichtigung auf S. 481 C.)

Ziff. 5 Buchst. d bis h!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 5 Buchst. d! — Mehrheit!

Ziff. 5 Buchst. e! — Mehrheit!

Ziff. 5 Buchst. f! — Mehrheit!

Ziff. 5 Buchst. g! — Mehrheit!

Ziff. 5 Buchst. h! — Mehrheit!

(Zurufe.)

— Sie wünschen die Wiederholung der Abstimmung über Buchst. f. Wer stimmt zu? — Angenommen.

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 Buchst. a und c! Bei Annahme von Buchst. a ist Buchst. c erledigt. — Auf den Widerspruch des Agrarausschusses weise ich hin. — Buchst. a ist angenommen.

Hierzu weise ich darauf hin, daß es bei dieser Empfehlung auf Seite 10 oben unter Buchst. a richtig heißen muß: „In den Absätzen 1, 2 und 3“ usw. Ich bitte also, die Ziffer „1,“ einzufügen.

Nachdem Ziff. 7 Buchst. a angenommen ist, entfällt Ziff. 7 Buchst. b.

Ziff. 8 bis 10! — Mehrheit!

Es muß noch ein Punkt geklärt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Ziff. 5 Buchst. c abgelehnt worden ist, daß also nicht das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt wird. Wir haben jedoch beschlossen, Ziff. 5 Buchst. g — Seite 7 der Drucksache — anzunehmen. Danach wird im § 9 a Abs. 3 im letzten Satz das Wort „Vierjahresfrist“ durch das Wort „Zweijahresfrist“ ersetzt. Das stimmt nun nicht überein. Wir müssen darüber abstimmen, ob es „Zweijahresfrist“ oder „Vierjahresfrist“ heißen soll. Wir stimmen über Ziff. 5 Buchst. g ab. — Damit ist gleichzeitig über die Abstimmung zu Ziff. 5 Buchst. c entschieden. Wer stimmt Ziff. 5 Buchst. g zu? — 22 Stimmen! Das ist die Mehrheit; damit sind die Anträge Ziff. 5 Buchst. c und Buchst. g angenommen. (D)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen **Änderungen beschlossen** und erhebt **im übrigen keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf. Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957** (Drucksache 239/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat den Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1957 erörtert.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat von dem Jahresabschluß gem. § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes **Kenntnis genommen hat.**

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1959** (Drucksache 246/60).

Keine Berichterstattung!

Der Geschäftsbericht ist vom Ausschuß für Verkehr und Post erörtert worden.

- (A) Ich stelle fest, daß der Bundesrat von dem Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1959 gemäß § 19 Abs. 6 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften** (Drucksache 235/60).

Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf die aus Drucksache 235/1/60 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich lasse zuerst über die Änderungsvorschläge in der Drucksache 235/1/60 unter I abstimmen.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Ziff. 1! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzu-**

- (B) **schlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** zu erheben. Der Bundesrat ist **der Auffassung**, daß **das Gesetz**, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (13. FeststellungsDV)** (Drucksache 162/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt, der Verordnung nach Maßgabe der sich aus der Drucksache 162/1/60 ergebenden Änderung zuzustimmen, der der Finanzausschuß ausdrücklich widerspricht.

Ich lasse über den Änderungsantrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen unter II der Drucksache 162/1/60 abstimmen. Wer dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — 23 Stimmen! Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe zuzustimmen**, daß die **soeben angenommene Änderung Berücksichtigung** findet.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1958** (Drucksache 183/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rech-

nungsjahres 1958 gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erfolgen. Erhebt sich Widerspruch? —

(Zuruf: Hessen enthält sich!)

— Bei Stimmenthaltung von Hessen hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Veräußerung eines bundeseigenen Teilgrundstücks des ehemaligen Heeresverpflegungsamtes in Frankfurt/M., Flinschstraße, an die Firma Rütgerswerke AG in Frankfurt/M.** (Drucksache 234/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften der ehemaligen Walterwerke Ahrensburg in Holstein an die Firma British American Tobacco Co. (C. E.) GmbH in Hamburg-Bahrenfeld** (Drucksache 247/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**. (D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Veräußerung des ehemaligen Luftwaffenübungsplatzes Ahrbrück an das Land Rheinland-Pfalz** (Drucksache 248/60).

Auch hier schlägt der Finanzausschuß dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Kreditermächtigung aus Anlaß der Erhöhung des Beitrages der Bundesrepublik Deutschland an den Europäischen Fonds** (Drucksache 237/60).

Durch den Gesetzentwurf werden die Gesetze über das Europäische Währungsabkommen und über die Deutsche Bundesbank geändert. Zu beiden Gesetzen hat der Bundesrat seinerzeit die Auffassung vertreten, daß sie seiner Zustimmung bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit gilt auch für das vorliegende Änderungsgesetz.

- (A) Falls sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich daher fest, daß der Bundesrat der **Auffassung** ist, daß **das Gesetz seiner Zustimmung** bedarf und daß die Eingangsworte entsprechend zu ändern sind. — Der Bundesrat hat so **beschlossen**. **Im übrigen** erhebt er gegen den Gesetzentwurf — entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses — **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe** (Drucksache 253/60).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 253/1/60 zur Hand zu nehmen. Ich rufe den Abschnitt II Nr. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, Nr. 2! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im **übrigen keine Einwendungen** zu erheben.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten** (Drucksache 238/60).

- (B) Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Werden Bedenken erhoben? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** (Drucksache 240/60).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Werden Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln** (Drucksache 228/60).

Aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 228/1/60 geht hervor, daß der Rechtsausschuß gegen die Verordnung keine Bedenken erhebt. Der federführende Agrarausschuß empfiehlt unter II der Drucksache **Änderungen**.

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, lasse ich zunächst über die Nummern 1, 2, 3, a bb), 4, 6 b, 7, 8 a, 8 b und 8 d der Empfehlungen unter II abstimmen. Diese Empfehlungen betreffen sämtlich die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Beschränkung

auf eine Handelsklasse Standard. Erhebt sich Widerspruch? — Der Bundesrat stimmt zu. (C)

Nunmehr lasse ich über die Empfehlung 3 b unter II der Drucksache abstimmen; sie betrifft in der Hauptsache die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Umstellung auf das Quadratmaß. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über die nun noch verbleibenden Empfehlungen Nummern 3 a aa) und cc), 5, 6 a und c, 8 c und 9 darf ich, wenn sich kein Widerspruch erhebt, gemeinsam abstimmen lassen. Wer zustimmen will, der möge die Hand erheben. — Das ist die Mehrheit.

Mithin stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks** (Drucksache 258/60).

Wie aus der Drucksache 258/1/60 hervorgeht, empfehlen der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß **Änderungen** redaktioneller und klarstellender Art. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Roggensaatgut** (Drucksache 261/60). (D)

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe einer klarstellenden Änderung zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren** (Drucksache 245/60).

Der Wirtschaftsausschuß hat gegen die Verordnung keine Bedenken erhoben. Vom federführenden Agrarausschuß wird eine das Inkrafttreten der Verordnung betreffende Ergänzung vorgeschlagen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — vom 1. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 625)** (Drucksache 262/60).

- (A) Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 262/1/60 ergebenden **Änderungen zuzustimmen**. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 236/60).

**Dr. Klein** (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Berlin hat zu diesem Gesetz einen Änderungsantrag gestellt, den Sie in Drucksache 236/2/60 finden. Ich darf mich auf die Ihnen vorliegende Begründung des Antrags beziehen und ergänzend bemerken, daß bereits bei der Beratung der Novelle mit den Vertretern der Länder im Jahre 1959 das durch den Antrag des Landes Berlin aufgegriffene Problem erörtert worden ist. Es handelt sich darum, daß der Entlassung eines Wiedergutmachungsberechtigten auch die **Nichtübernahme in den Vorbereitungsdienst** gleichstehen soll, wenn der Betroffene durch Ablegung einer Prüfung die Voraussetzungen für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt hat und die Übernahme die Regel war.

- (B) Damals bestand unter den Ländern Übereinstimmung darüber, daß für diesen Personenkreis etwas getan werden müsse; dem stimmte auch der Vertreter des Bundesinnenministeriums zu. In der Sitzung des Innenausschusses des Bundesrates am 9. September hat der Vertreter des Innenministeriums darauf hingewiesen, daß auch in der Sitzung des Bundestagsausschusses für Wiedergutmachung am 14. Januar 1960 die Auffassung geherrscht habe, es müsse eine Regelung der Entschädigung für diesen Personenkreis unter allen Umständen erfolgen. Der Vorsitzende des Wiedergutmachungsausschusses des Bundestages hat damals vorgeschlagen, die im Bundesentschädigungsgesetz vorgesehene Entschädigung von 5000 DM auf ein Mehrfaches zu erhöhen.

In der Sitzung des Innenausschusses des Bundesrates waren alle Länder der gleichen Auffassung. Ein Teil der Länder vertrat jedoch die Ansicht, daß die Regelung dieser Frage nicht in dieses Gesetz, sondern in eine Novelle des Bundesentschädigungsgesetzes gehöre. Diese Novelle wird in der nächsten Zeit nicht kommen. Die Entschließung des Innenausschusses würde wirkungslos bleiben, wenn wir diese Regelung nicht jetzt in das Wiedergutmachungsgesetz für den öffentlichen Dienst mitaufnehmen.

Damit endlich eine befriedigende Lösung dieser Frage herbeigeführt wird, hat sich Berlin entschlossen, den bereits in der Innenausschußsitzung gestellten Antrag erneut aufzunehmen. Bei dem in Rede stehenden Personenkreis handelt es sich um eine Gruppe von nicht einmal 100 Personen, so daß

sich auch die finanziellen Auswirkungen des Berliner Antrags im Rahmen des Vertretbaren halten.

Ich bitte Sie daher, dem Änderungsantrag von Berlin zuzustimmen.

**Vizepräsident Kaisen:** Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 236/1/60 vor. Über die Empfehlungen unter I muß noch abgestimmt werden.

Vor der Abstimmung darf ich darauf aufmerksam machen, daß in der Empfehlung unter I Ziff. 1 zu Art. I Nr. 3 (§ 2 a) ein sinnentstellender Fehler enthalten ist. In der vorgeschlagenen Neufassung müssen die Worte „auch“ und „nicht“ gestrichen werden. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich nunmehr folgenden Wortlaut zur Abstimmung stellen:

„wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären.“

Wenn dieser Fassung vom Bundesrat zugestimmt werden sollte, muß das im Protokoll nachher entsprechend eingefügt werden. — Ich stelle fest, daß sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

Dann müssen wir über I abstimmen.

(von Hassel: Wir bitten, getrennt abzustimmen!)

— Ich rufe I Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist angenommen. (D)

Ziff. 2 a! — Angenommen.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Jetzt kommen wir noch zu dem Antrag des Landes Berlin auf Drucksache 236/2/60. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Gesetzentwurf **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen**. **Im übrigen** erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 29. April 1957 zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten** (Drucksache 241/60).

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

(A)

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche** (Drucksache 244/60).

In der Drucksache 244/1/60 empfiehlt der federführende Rechtsausschuß dem Bundesrat, in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes die Worte „, auf den das Übereinkommen anzuwenden ist,“ zu streichen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Führung der Grundbücher bei den Amtsgerichten Blieskastel, Homburg und St. Ingbert** (Drucksache 259/60).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG

**zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist (C) nicht der Fall; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 9/60).

Die Empfehlungen des Rechtsausschusses liegen in Drucksache — V — 9/60 vor. Unter I und II der Drucksache empfiehlt der Rechtsausschuß dem Bundesrat, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen bzw. sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, in diesen Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt bzw. von einer Beteiligung abzusehen**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 28. Oktober 1960 statt.

Ich danke Ihnen, meine Herren, und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.30 Uhr.)

(B)

(D)